



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 4

München, 30. April 2015

28. Jahrgang

Industrie 4.0 – Gute Arbeit in einer digitalisierten Arbeitswelt

Maiaufruf von Staatsministerin Emilia Müller

Der 1. Mai ist ein internationaler Feiertag. Der Hintergrund hierfür ist, dass die industrielle Revolution die Arbeiter in ganz Europa und den USA beeinflusst hat. Genau wie heute auch: Die sogenannte vierte industrielle Revolution, die Digitalisierung beeinflusst nicht nur die deutsche Arbeitswelt, sondern die ganze Welt. Der stetige und immer schneller werdende Wandel stellt uns alle, die Wirtschaft, die Politik und auch jeden einzelnen Bürger vor neue Herausforderungen. Unser Ziel ist es, gute Arbeitsbedingungen für die bayerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhalten.

Die Veränderungen, die mit der zunehmenden Digitalisierung einhergehen, betreffen die ganze Arbeitswelt. Einfachere Tätigkeiten entfallen zunehmend. Bestehende Arbeitsstrukturen verändern sich. Die digitalen Prozesse werden komplexer. Durch die Digitalisierung beschleunigen sich Arbeitsprozesse wie etwa Produktentwicklungszyklen immer schneller. Neue Berufsbilder entstehen. Oft sind die verschiedenen Berufsfelder nicht mehr starr voneinander abgrenzbar. Die Arbeiter am Fließband müssen nicht mehr nur mit Maschinen, sondern in zunehmendem Maße auch mit Software umgehen können. In mehr und mehr Unternehmen wird die Bearbeitung von Vorgängen nur noch elektronisch durchgeführt. Taxifahrer beispielsweise bieten das Bezahlen oft schon anhand einer App an.

Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen kann die Digitalisierung eine große Herausforderung werden. Sie müssen sich verstärkt anstrengen, offene Stellen mit hochqualifizierten Fachkräften zu besetzen und ihre Beschäftigten auf die neuen Anforderungsprofile vorzubereiten. Sie müssen in die ständige Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer investieren, denn die Halbwertszeit des Wissens wird immer kürzer. Hierbei unterstützt die Bayerische Staatsregierung die Unternehmen zum Beispiel mit der Initiative „Ältere und Arbeitswelt“ oder durch ESF-Projekte mit Fördermitteln in den Bereichen der Weiterbildung älterer Arbeitnehmer oder Langzeitarbeitsloser.

Mit der Digitalisierung der Arbeitswelt geht auch der Einsatz neuer Medien wie Smartphone oder Tablet einher. Sie bringen mehr Flexibilität – für den Arbeitgeber, denn er kann seine Arbeitnehmer theoretisch jederzeit erreichen. Aber auch für den Arbeitnehmer – denn er ist nicht mehr an seinen Arbeitsplatz gebunden. Die Grenze zwischen der Arbeits- und der Lebenswelt verschwimmt mehr und mehr. Hier ist der Arbeitgeber gefordert. Durch Leitlinien und verlässliche Rahmenbedingungen muss er dafür sorgen, dass Arbeitnehmer trotzdem klare Erholungsphasen und Rückzugsorte haben.

Diese neue Flexibilität der Arbeitszeit und des Arbeitsortes kann aber auch eine große Chance für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bieten. Denn bislang lassen sich nur für rund 20 Prozent der Eltern Beruf und Familie gut vereinbaren. Die Versorgung eines kranken Kindes kann zum Beispiel durch den Einsatz von Telearbeit erleichtert werden. Es sind nicht primär die Familien, die sich den Arbeitszeiten anpassen müssen, sondern auch die Arbeitgeber, die sich der Familie anpassen müssen. Die Anpassung der Arbeitswelt an Familienbelange ist auch ein wichtiges Anliegen des „Familienpakts Bayern“. Die Bayerische Staatsregierung unterstützt hier durch eine Vielzahl von Maßnahmen die Familienfreundlichkeit von Unternehmen. So bietet zum Beispiel das bayerische Sozialministerium mit dem Projekt „Mit ElternKOMPETENZ gewinnen“ eine gezielte Beratung für eine familienfreundliche und lebensphasenorientierte Personalpolitik an.

Aber nicht nur die Betreuung der Kinder kann für die Mütter und Väter durch flexible Arbeitszeiten verändert werden. Wenn es nicht mehr wichtig ist, wo und wann Arbeit getan wird, sondern nur dass sie getan wird, dann bietet das eine Chance, dass die Arbeitskultur selbst sich weiterentwickelt. Denn ein besonders großes Hemmnis für Eltern ist ein Arbeitsklima, in dem derjenige am produktivsten erscheint, der am längsten im Büro ist. Die Präsenz wird dadurch wichtiger als gute Arbeitsergebnisse. Die Digitalisierung der Arbeitswelt kann hier im besten Fall zu einer Veränderung unseres Verständnisses von Arbeit führen. Produktiv ist der Arbeitnehmer, der gute inhaltliche Arbeit leistet. Eine Chance besonders für Mütter, trotz Teilzeit oder kürzerer Arbeitszeiten zu überzeugen. Und es ist eine Chance für die Unternehmen: In Zeiten des Fachkräftemangels können sie mit flexiblen Arbeitszeiten Eltern als Arbeitnehmer gewinnen – und motivieren.

Mein Ziel ist es, Arbeit in Zeiten der Industrie 4.0 im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gestalten und die Chancen, die die Digitalisierung einem hochentwickelten Land wie Bayern bietet, bestmöglich zu nutzen.



Emilia Müller

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
09.04.2015	731-I Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen	197
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
06.02.2015	787-L Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie – MStrVerbR)	198
17.03.2015	787-L LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	204
23.03.2015	793-L Änderung der Fischereiabgaberichtlinie	209
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
07.03.2015	2175.5-A Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)	227
07.03.2015	2175.5-A Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“)	248
02.04.2015	7159-A Richtlinie zur Förderung der Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen auf der Grundlage von OHRIS in kleinen und mittleren Unternehmen (Förderrichtlinie OHRIS-KMU)	256

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**

Bayerische Staatskanzlei

26.03.2015	Erteilung eines Exequaturs an Frau Carmen Lída Richter Ribeiro Moura	258
30.03.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mehreteab Mulugeta Haile	258
16.04.2015	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	258

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

26.03.2015	2023-I Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	259
26.03.2015	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	263

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung	264
Literaturhinweise	264

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

731-I

Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 9. April 2015 Az.: IIZ5-40012-004/10

1. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurde mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) vom 12. Juli 2011 (AllMBl S. 419) ermächtigt, künftig notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen bekannt zu machen.
2. In Umsetzung der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „AG I Leistungen“ wurde das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen überarbeitet. Am 1. Mai 2015 tritt das fortgeschriebene VHB Bayern – Stand Mai 2015 – in Kraft.
3. Die Bekanntmachung über die Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) vom 23. Oktober 2014 (AllMBl S. 519) tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.
4. Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wird als Lesefassung fortgeschrieben und im Internet unter www.vergabehandbuch.bayern.de eingestellt.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

787-L

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen
zur Verbesserung der Verarbeitung und
Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
(Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie –
MStrVerbR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 6. Februar 2015 Az.: M-7601-1/128

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO),
- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014–2020,
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung,

- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung.

1. Zuwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bayern zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung soll Innovationspotenziale erschließen sowie einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten und damit ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Förderfähige Sektoren**

Förderfähig sind Investitionen in folgenden Sektoren:

- tierische Erzeugnisse:
 - Milch- und Milcherzeugnisse,
 - Fleisch, einschließlich lebender Tiere.
- pflanzliche Erzeugnisse:
 - Mähdruschfrüchte,
 - Kartoffeln einschließlich Pflanzkartoffeln,
 - Obst und Gemüse,
 - gärtnerische Erzeugnisse.

2.2 Förderfähige Bereiche

In den in Nr. 2.1 genannten Sektoren können angemessene Ausgaben für Investitionen gefördert werden, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

3. Zuwendungsempfänger**3.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

3.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
- Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrig-

keit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,

- Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,
- landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgenommen und bearbeitet, verarbeitet oder vermarktet werden, bei Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen kann es sich bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 750 Personen beschäftigt werden oder ein Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielt wird,
- im Rahmen eines Investitionskonzeptes ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- ein Baugenehmigungsbescheid oder ein Genehmigungsbeseid nach dem Bundesimmissionschutzgesetz zur Antragstellung vorliegt,
- bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50%),
 - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung und zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
 - für die Rückzahlung der Zuwendung haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
 - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren;

- das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang steht. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt wurde.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

5. **Förderverpflichtung**

5.1 Vertragliche Bindung

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung müssen ab Schlusszahlung mindestens fünf laufende Kalenderjahre mindestens 40% ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit

Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei Antragstellung abzugeben.

- Der Nachweis über die Einhaltung der vertraglichen Bindung ist der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) jährlich spätestens zwei Monate nach Ende des jeweils geltenden Jahres vorzulegen.
- Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen, Zierpflanzen und lebende Tiere sowie bei Unternehmen, die nachweislich überwiegend Erntegut aus dem Streuobstanbau verarbeiten, abgesehen werden.
- Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs- und statutengemäße oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.
- Der Rohwarenbezug von marktbedingt vorgeschalteten Unternehmen ist förderunschädlich, wenn diese Unternehmen Lieferverträge in der nach Spiegelstrich 1 für den Antragsteller erforderlichen Menge mit Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen nachweisen. Der Antragsteller hat in diesem Fall entsprechende Verträge mit den vorgeschalteten Unternehmen vorzulegen und ist für den Nachweis der Vertragsbindung zur Erzeugerstufe verantwortlich.

5.2 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren und Maschinen, technischen Einrichtungen sowie Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren jeweils ab der letzten Auszahlung des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

5.3 Bewilligungszeitraum

Das beantragte Vorhaben ist innerhalb von drei Jahren ab Bewilligung durchzuführen.

5.4 Publizität

Der Antragsteller hat gemäß den Vorgaben in Anhang III Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 vom 17. Juli 2014 und Kapitel II Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 vom 28. Juli 2014 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und während der Durchführung des Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu informieren.

Zudem ist gemäß GAK-Rahmenplan bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro mit einer Erläuterungstafel gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hin-

zuweisen, dass das geförderte Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem Freistaat Bayern mitfinanziert wird. Daneben müssen die Erläuterungstafeln das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo des Freistaats Bayern tragen.

5.5 Verbesserte Ressourcennutzung

Eine mit der Investition einhergehende verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen. Die Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie. In diesem Zusammenhang ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass bei einer Rationalisierungsinvestition eine Wasser- und/oder Energieeinsparung in Höhe von mindestens 10% einhergeht. Sofern es sich bei der Investition um eine Erst- oder Erweiterungsinvestition handelt, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass die Investition dem aktuellen technischen Stand entspricht.

5.6 Evaluierung

Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen.

6. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Umfang der Zuwendung

- Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - für Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen,
 - für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen,

die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 5.2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören.

- Allgemeine Ausgaben wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Ausgaben der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, können bis zu einem Höchstsatz von 12% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.
- Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte).
- Wird das Vorhaben nur teilweise durch Erzeugnisse ausgelastet, die Grundlage für die Förderung sind, so ist nur der hierauf entfallende Ausgabenanteil zuwendungsfähig.

6.3 Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden;
- Investitionen von mittelgroßen Unternehmen, die der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen dienen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer,
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstattsräume,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- die Anschaffung von Personenkraftfahrzeugen und Vertriebsfahrzeugen,
- Büroeinrichtungen,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung (landwirtschaftliche Primärproduktion) dienen,
- Investitionen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung

(EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit die Unternehmen größer als Klein- oder kleine Unternehmen im Sinn von Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung sind,

- Getreidemöhlen (ab Walzenstuhl),
- Ölmöhlen,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- die Antragstellung einschließlich der Gutachterkosten,
- Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Wein dienen,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde und
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen.

6.4 Höhe der Zuwendung

- Sofern Anhang-I-Erzeugnisse ausschließlich zu Anhang-I-Erzeugnissen mit den zu fördernden Investitionen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss:
 - 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen ausschließlich ökologisch erzeugte Produkte verarbeitet und vermarktet und der Antragsteller die Schwellenwerte für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinn von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht überschreitet. Die ökologisch erzeugten Produkte müssen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 (EG-Öko-VO) und des dazu geltenden Folgerechts entsprechen.
 - 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung einer Operationellen Gruppe angehört und das beantragte Vorhaben von dieser initiiert wurde. Dieser erhöhte Zuschuss ist gemäß

Nr. 2.1 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bis 31. Dezember 2018 befristet.

- Sofern mit den zu fördernden Investitionen Anhang-I-Erzeugnisse zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss
 - 10 % für mittlere Unternehmen und
 - 20 % für kleine und Kleinstunternehmen.
- Die Zuwendung ist auf volle 100 Euro abzurunden.

6.5 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

- Sowohl die beantragten als auch die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 250.000 Euro betragen.
- Der Zuschuss je Vorhaben ist auf max. 750.000 Euro begrenzt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Mehrfachförderung, Verfahren, Sicherung von Rückforderungsansprüchen, Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen, Sanktionen, Übergangsregelung

7.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht nachstehend oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

Die Nrn. 3.1, 3.2 sowie 1.2 Sätze 3 und 4 ANBest-P werden nicht angewendet.

7.2 Mehrfachförderung

- EU-rechtliche Begrenzung:
Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze von 40 % (bei Verarbeitung zu Anhang-I-Erzeugnissen) und 10%/20 % (bei Verarbeitung zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen) nicht überschritten wird.

- Ressortabgrenzung:

Eine Doppelförderung sowohl nach dieser Richtlinie als auch nach dem Mittelstandsförderungsgesetz ist ausgeschlossen. Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft ist zu beachten (vgl. [Anlage](#)). Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

- Brandfälle/Naturkatastrophen:

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern

Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Verfahren

7.3.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht, bis zu den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Voraus festgesetzten Terminen für die offizielle Einreichung der Anträge einzureichen.

7.3.2 Auswahlverfahren

Alle bewilligungsreifen Anträge, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen, werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der an den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge (vgl. Nr. 7.3.1) sind keine Änderungen an den angegebenen Auswahlkriterien zulässig.

7.3.3 Entscheidung über den Antrag

Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden.

Eine erneute Antragstellung ist erst möglich, wenn das vorhergehende Vorhaben abgeschlossen ist.

7.3.4 Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben über 2.000.000 Euro sind zwei Zahlungsanträge (Teilabrechnungen) möglich.

Ergänzend zu Nr. 6.1.4 ANBest-P gilt, dass für den Nachweis der Verwendung der Mittel elektronische Belege Originalbelegen gleichgestellt sind.

7.4 Sicherung von Rückforderungsansprüchen

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzuschließen, wenn ein erkennbares wirtschaftliches Risiko oder ein Vorhabenrisiko vorliegt.

7.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse, einschließlich der Verzinsung, richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7.6 Sanktionen

Die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Art. 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 6. Februar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage

Auszug aus der Ressortabstimmung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft vom 25. März 1980 (Az.: G6-7750/7), geändert am 23. April 1986 (Az.: G6-7618.5-58), und dem LMS vom 29. August 2013 (Az.: M3-7601-1/35III).

Die nachfolgend getroffenen fördertechnischen Abgrenzungen zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben keine Auswirkungen auf sonstige Ressortzuständigkeiten.

Fördertechnische Abgrenzungen:

– Getreide/Ölfrüchte

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für:

- Bäckereien,
- Brotfabriken,
- Teigwarenhersteller,
- Nahrungsmittelhersteller,
- Backwaren und Dauerbackwaren,
- Mälzereien, soweit sie nicht als Unternehmen der erstaufnehmenden Hand im Rahmen des Marktstrukturgesetzes gefördert werden können.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für:

- alle übrigen Unternehmen der erstaufnehmenden Hand einschl. Mühlen.

– Kartoffeln

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig; dies gilt auch:

- bei den Kartoffelstärkeherstellern (Sünching-Schrobenhausen),
- bei Unternehmen, die Kartoffelveredelungserzeugnisse herstellen; Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgestimmt. Das Staatsministerium

- für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie stimmt seinerseits derartige Förderungsfälle mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ab.
- Obst/Gemüse
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgestimmt. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie stimmt seinerseits derartige Förderungsfälle mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ab.
 - Zucker
Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.
 - Milch
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgestimmt.
 - Vieh und Fleisch
Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für
 - Investitionen in Betrieben des Metzgerhandwerks,
 - Investitionen im Bereich der Verarbeitung von Fleischerzeugnissen in Betrieben der Fleischwarenindustrie.
 Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für Investitionen im Bereich der Schlachthanlagen, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung, Versand, mit Ausnahme von Unternehmen der Fleischwarenindustrie, im Bereich der Verarbeitung von Fleischerzeugnissen, und in Betrieben des Metzgerhandwerks.
 - Eier und Geflügel
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.
 - Fische
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für Investitionen im Bereich der Annahme, Be- und Verarbeitung.
 - Wein
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.
 - Hopfen
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig mit Ausnahme der Betriebe, die Hopfenextrakt herstellen (zuständig Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie).
 - Tabak, Tee und Heilkräuter
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.
 - Baumschulerzeugnisse, Blumen und Zierpflanzen, Trocknungswerke für landwirtschaftliche Produkte, Saatgut
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.
 - Gastronomie/Catering
Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für die Gastronomiebetriebe (Gaststättengewerbe). Nach § 1 des Gaststättengesetzes (GaststättenG) betreibt ein Gaststättengewerbe im Sinn dieses Gesetzes,
 - wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
 - zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),
 - wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.
 Ein Gaststättengewerbe im Sinn dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.
 Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig, wenn Unternehmen der Be- und Verarbeitung als Lieferanten von Komponenten oder Speisen für den Großverbraucherbereich/Gemeinschaftsverpflegung eine Förderung beantragen wollen, sofern der Betriebsschwerpunkt hierbei in der Be- und Verarbeitung einschließlich Belieferung liegt (und nicht in der Verabreichung von Getränken und Speisen für den Verzehr an Ort und Stelle; siehe oben).

787-L

**LEADER-Förderrichtlinie
für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen
der Maßnahmenbeschreibung LEADER
gemäß Art. 32 bis 35
der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
und Art. 42 bis 44
der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 17. März 2015 Az.: E3-7020.2-1/572**

LEADER in der Förderperiode 2014 bis 2020 fördert Maßnahmen der lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013. Zur Umsetzung von LEADER in Bayern erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) die vorliegende LEADER-Förderrichtlinie.

Der Umsetzungszeitraum endet am 31. Dezember 2023.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und ausreichend bereitgestellter Mittel durch die Europäische Union.

1. Zuwendungszweck

Im Rahmen von LEADER werden Projekte gefördert, die zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) von lokalen Aktionsgruppen (LAGs) und zur Stärkung der LEADER-Gebiete beitragen.

Zentrale Elemente von LEADER sind dabei Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung. Die vielfältigen LEADER-Aktivitäten sollen wie bereits in der Vergangenheit zur Steigerung der Attraktivität der jeweiligen Region, zur nachhaltigen Nutzung vorhandener Potentiale, zur Bildung von Netzwerken und zur Bündelung von Kräften durch den innovativen und integrierten Ansatz beitragen.

2. Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwick-

lung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Bayerische Haushaltsordnung in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- Anhang I – Liste zu Art. 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

3. Bestimmungen zur Umsetzung von LEADER

3.1 Gegenstand der Förderung

Eine Förderung im Rahmen der vorliegenden LEADER-Förderrichtlinie ist möglich für:

- a) die vorbereitende Unterstützung in Gebieten (bestehende LAGs und neu interessierte Gebiete), die eine LES erstellen und sich mit dieser beim LEADER-Auswahlverfahren bewerben,
- b) die Durchführung von Projekten zur Umsetzung der LES einer LAG,
- c) die Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und/oder transnationalen Kooperationsprojekten zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften (auch in Nicht-EU-Ländern),
- d) das LAG-Management, das die Geschäftsführung der LAG sowie alle der Entwicklung des jewei-

ligen LEADER-Gebiets dienenden Tätigkeiten umfasst, auch im Rahmen von Kooperationsprojekten.

3.2 Antragsteller

Antragsteller können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (ausgenommen staatliche Behörden), natürliche Personen und Personengesellschaften sein.

Für das Projekt „LAG-Management“ ist nur die jeweilige LAG antragsberechtigt. In Ausnahmefällen kann auch ein anderer (insbesondere Landkreis oder Kommune) mit entsprechender Vereinbarung mit der LAG antragsberechtigt sein: Eine Antragstellung für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist nur durch die LAG möglich.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.3.1 Art der Förderung

Die LEADER-Förderung erfolgt als Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilfinanzierung. Ausnahmen stellen die „vorbereitende Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a und das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ dar, für die eine Festbetragsförderung gewährt wird. Für die Förderung werden Fördermittel der EU und des Freistaats Bayern eingesetzt, wobei auch eine Förderung ausschließlich aus bayerischen Haushaltsmitteln möglich ist. Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der „förderfähigen öffentlichen Ausgaben“ (gemäß Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

3.3.2 Förderrate (= Fördersatz im Sinn des „öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben“)

Der „öffentliche Beitrag zu einem Vorhaben“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erreichen. Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der „förderfähigen öffentlichen Ausgaben“, der andere Teil wird aus Landesmitteln und/oder sonstigen öffentlichen Mitteln (einschließlich kommunaler Mittel) erbracht. Für die innerstaatliche Lastenverteilung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wird dabei Folgendes festgelegt:

Der aus ELER-Mitteln und/oder Landesmitteln bestehende Zuschuss beträgt

- a) bei produktiven Investitionen (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit), d. h. Investitionen, die bei Vergleich mit ähnlich gestalteten Projekten üblicherweise zur Gewinnerzielung durchgeführt werden, 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens $\frac{2}{3}$ im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils gültigem LEP) liegt, 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- b) bei sonstigen Projekten zur Umsetzung der LES einer LAG (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens drei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens $\frac{2}{3}$ im „Raum mit

besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils gültigem LEP) liegt, 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;

- c) bei Kooperationsprojekten (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) einschließlich Vorbereitung bei gebietsübergreifenden Kooperationen 60 % und bei transnationalen Kooperationen 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Wenn mindestens die Hälfte der an einem Kooperationsprojekt beteiligten bayerischen LAGs zu den LAGs mit höherer Förderung gemäß Nr. 3.3.2 Buchst. b gehören, beträgt die Höhe des Zuschusses 70 % (gebietsübergreifend) bzw. 80 % (transnational). Bei produktiven Investitionen beträgt der Zuschuss bei Kooperationsprojekten einheitlich 40 %.
- d) bei LAG-Management 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens $\frac{2}{3}$ im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils gültigem LEP) liegt, 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- e) für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der jeweiligen LAG max. 20.000 Euro pro LAG (Festbetrag);
- f) für die „vorbereitende Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a (vor dem LEADER-Auswahlverfahren) max. 10.000 Euro pro LAG bzw. Bewerbergebiet (Festbetrag).

Abweichend davon kann die LAG mit entsprechender Begründung die Höhe des möglichen Zuschusses für Projekte begrenzen.

3.3.3 Wettbewerbsrecht

Beihilfen im Sinn von Art. 107 AEUV können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen und weitere Bestimmungen

3.4.1 Fördervoraussetzungen

- a) LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer LAG liegen. Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb ist eine Begründung der LAG dafür erforderlich, dass das betreffende Projekt dem LAG-Gebiet dient.
- b) Es müssen zu jedem LEADER-Projekt ein Nachweis über die Einhaltung der formellen Richtigkeit des LAG-Projektauswahlverfahrens und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vorliegen.
- c) Es darf sich bei LEADER-Projekten nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften (z. B. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Bauleitplanung, Schulträgerschaft) handeln.
- d) Es muss ein Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit des Projekts vorliegen.
- e) Voraussetzung für die Förderfähigkeit der „vorbereitenden Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1

Buchst. a ist, dass aus dem betreffenden Gebiet eine LES im LEADER-Auswahlverfahren eingereicht wird.

3.4.2 Auswahlkriterien

Das Projektauswahlverfahren für LEADER-Projekte einschließlich der Kooperationsprojekte und die Festlegung sowie Anwendung der Projektauswahlkriterien erfolgt ausschließlich durch die LAG und in deren Zuständigkeitsbereich.

Die Auswahlkriterien für die Projektauswahl werden von der LAG in ihrer LES in Form einer „Checkliste Projektauswahlkriterien“ festgelegt. Bei der Projektauswahl muss die Kohärenz mit der Strategie durch eine Bewertung der einzelnen Projekte nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung bzw. ihrem Beitrag zur Umsetzung der LES berücksichtigt werden. Eine LEADER-Förderung setzt voraus, dass das betreffende Projekt im Projektauswahlverfahren der LAG die Mindestpunktzahl erreicht. Die Bewertung der einzelnen Projekte anhand der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ erfolgt durch das LAG-Entscheidungsgremium.

Für die „vorbereitende Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a und das LAG-Management gemäß Nr. 3.1 Buchst. d ist das Projektauswahlverfahren der LAG nicht einschlägig.

3.4.3 Zusätzliche Bestimmungen

- a) Im Sinn einer dauerhaften Einrichtung der LAG bzw. auch eines nachhaltig tragfähigen und langfristig von Fördermitteln unabhängigen LAG-Managements zur Stärkung der jeweiligen Region dürfen die LAG sowie das LAG-Management Einnahmen erzielen, die nicht von der Förderung des LAG-Managements abzuziehen sind. Diese Einnahmen dürfen jedoch nicht darin bestehen, dass die LAG bzw. das LAG-Management im Zusammenhang mit LEADER-Projekten in ihrem Gebiet von den jeweiligen Antragstellern eine Bearbeitungsgebühr oder dergleichen verlangt.
- b) Projekte dürfen vor Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der „vorbereitenden Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt, die entsprechenden Ausgaben können nachträglich gefördert werden. Denn diese Vorbereitungsmaßnahmen können erst nach der Bewerbung des jeweiligen Gebiets beim LEADER-Auswahlverfahren und somit nach ihrer Durchführung und Bezahlung beantragt werden.
- c) Für die Anbahnung von Kooperationsprojekten als projektvorbereitende Aktivitäten (siehe Nr. 3.4.4 Buchst. g) gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt. Die hierfür anfallenden Ausgaben können daher – auch nachdem sie bereits angefallen und vorfinanziert sind – später in den Förderantrag für das Kooperationsprojekt aufgenommen werden.

- d) Mittel anderer Geldgeber wie zulässige Mehrfachförderung (gemäß Nr. 3.6), sonstige öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden ohne Gegenleistung etc. werden zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben herangezogen, sofern sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind. Treten solche Mittel nachträglich hinzu, sind sie als zusätzliche Deckungsmittel anteilig von der Förderung abzuziehen (Nr. 2.1 AnBest-K bleibt unberührt).
- e) Vom Antragsteller sind grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufzubringen. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Staatsministerium eine Abweichung genehmigt werden.
- f) Bei LEADER-Projekten ist grundsätzlich die Identität zwischen Antragsteller und Betreiber erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch der Antragsteller mit einem Dritten einen Betreiber-, Miet-, Pachtvertrag zum antragsgemäßen Betrieb des Projekts abschließen. Die Haftung für die zweckbestimmte Nutzung des Förderprojekts und für eventuelle Rückforderungsansprüche verbleibt davon unberührt beim Antragsteller.

3.4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes bzw. gleichwertige Belege nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte). Umsatzsteuer ist (außer bei Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG und Durchschnittsbesteuerung nach §§ 23a und 27 UStG) zuwendungsfähig, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist.
- b) Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu maximal 1.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Diese Begrenzung gilt nicht für Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe etc. im Sinn projektvorbereitender Studien bzw. Konzepte.
- c) Im Rahmen von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten mit Beteiligung bayerischer LAGs können Maßnahmen außerhalb Bayerns nur gefördert werden, wenn die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz der Mittel bei den zuständigen Behörden des Freistaats Bayern (Bewilligungsstellen) liegt. Immobilien sind nur zuwendungsfähig, wenn sie in Bayern liegen.
- d) Im Rahmen des LAG-Managements sind Personalausgaben, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für die Qualifizierung der LAG und des LAG-Managements, Vernetzungsausgaben wie Teilnahme an Vernetzungstreffen von LAG-Netzwerken, Ausgaben für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung der LES sowie Ausgaben für die Sensibilisierung der Region (Erleichterung des Austausches zwischen Interessenvertretern, Information über

LES, Unterstützung potentieller Projektträger etc.) zuwendungsfähig.

- e) Personalausgaben im Rahmen von LAG-Management und Projektmanagement umfassen auch Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz.
- f) Im Rahmen der „vorbereitenden Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a sind Ausgaben für Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, Ausgaben für die Ausarbeitung der LES einschließlich erforderlicher Studien und Ausgaben für Qualifizierung/Aktivierung der Akteure der künftigen LAG zuwendungsfähig.
- g) Ausgaben für die Anbahnung von Kooperationsprojekten können z. B. Ausgaben für Übersetzer, Unterlagen, Räumlichkeiten, Fahrtkosten etc. für Vorbereitungstreffen sowie auch Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer an Vorbereitungstreffen umfassen. Solche Projektanbahnungen können nur gefördert werden, wenn hierfür ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, die auf den Antragsteller für das spätere Kooperationsprojekt ausgestellt und von diesem bezahlt worden sind.
- h) Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können LAGs auf formlose schriftliche Anfrage hin nicht wettbewerbsrelevante Maßnahmen regionaler Akteure unterstützen, die den Entwicklungszielen ihrer LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken. Die Höhe der Unterstützung aus dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ durch die LAG beträgt dabei max. 2.500 Euro je Einzelmaßnahme. Die LAG bestimmt in ihrem Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“, nach welchen Kriterien das LAG-Entscheidungsgremium über solche Anfragen und die Höhe der Unterstützung entscheidet.

3.4.5 Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben

Eigenleistungen können unter folgenden Bedingungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden:

- a) Eine Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen möglich.
- b) Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen.
- c) Das Projekt muss von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Teilbereichen geeignet sein.
- d) Bei der Antragstellung ist der Wert der geplanten Eigenleistung im Fall von vollständiger Fremdvergabe (laut Ermittlung durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle – in der Regel Architekt) anzugeben. Hierzu bedarf es einer transparenten, ggf. nach Gewerken aufgeschlüsselten Darstellung der geplanten Eigenleistungen.

- e) Bei Vorlage des Zahlungsantrags muss der Antragsteller eine Bestätigung einer fachlich qualifizierten Stelle (in der Regel Architekt) dafür vorlegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden.
- f) Der als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannte Betrag der Eigenleistung beträgt 60 % des zuwendungsfähigen Betrags, der sich laut Kostenschätzung bei Durchführung durch ein Unternehmen ergeben würde.
- g) Bei einer Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben stellt die Obergrenze für die Höhe des Zuschusses (aus ELER- und Landesmitteln) der Betrag der tatsächlich bezahlten Rechnungen (zuwendungsfähige Ausgaben dieser Rechnungen) abzüglich 10 % dieses Betrags dar.

3.4.6 Förderbeschränkungen

- a) Die maximale Höhe des aus ELER- und/oder Landesmitteln bestehenden Zuschusses für LAG-Management beträgt insgesamt 250.000 Euro pro LAG. Zudem darf die für LAG-Management gewährte Unterstützung 25 % der für die Umsetzung der LES der jeweiligen LAG anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- b) Der aus ELER- und/oder Landesmitteln bestehende Zuschuss für Projekte ist grundsätzlich auf 200.000 Euro pro Projekt beschränkt. Die LAG kann (außer bei De-minimis-Beihilfen) eine Überschreitung beschließen, wenn das jeweilige Projekt zu mehr als einem Entwicklungs- bzw. Handlungsziel ihrer LES beiträgt und in ihrem Projektauswahlverfahren mindestens 80 % der dort möglichen Maximalpunktzahl erreicht.
- c) Projekte mit einem Zuschuss (aus ELER- und/oder Landesmitteln) von weniger als 3.000 Euro werden nicht bewilligt.
- d) Für Projekte, die der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des AEUV genannten Produkten dienen, ist eine Förderung nur als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 möglich. Projekte zur Erzeugung von in Anhang I des AEUV genannten Produkten sind in LEADER nicht zuwendungsfähig.
- e) Es darf sich bei einem Projekt nicht ausschließlich um Grunderwerb handeln. Falls der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken als Bestandteil zu einem LEADER-Projekt gehört, können die Ausgaben für den Grunderwerb maximal bis zu einer Höhe von 10% der insgesamt für das Projekt anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.
- f) Architekten- und Ingenieurleistungen werden grundsätzlich nur nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone der jeweils gültigen HOAI als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt (Ausnahme: Nachweis einer Markterkundung mit in der Regel mindestens drei Angeboten). Oberhalb des EU-Schwellenwerts gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts.

- g) Bei Projekten mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 1 Mio. Euro, deren Förderung nicht als De-minimis-Beihilfe erfolgt, sind etwaige Nettoeinnahmen zu berechnen und werden bei der Förderung berücksichtigt.
- h) Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.
- i) Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- j) Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- k) Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig. Die Verwendung historischer Baustoffe, der Erwerb von Exponaten oder historischem Material etc. fallen – wenn dies als typischer Projektbestandteil zum Gesamtprojekt gehört (z. B. zur Ausstattung eines Museums) – nicht unter die Definition von gebrauchter Technik und Ausstattung. Die betreffenden Ausgaben sind somit zuwendungsfähig.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt wird.
- b) Die Nr. 1.3 ANBest-P wird nicht angewendet. Stattdessen sind die monatlich maximal als zuwendungsfähige Ausgaben anrechenbaren Beträge (Bruttogehalt und Sozialbeiträge sowie sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers bezogen auf eine Vollzeitstelle) bei der Förderung von Personalkosten gemäß Nr. 3.3.2 Buchst. b, c und d für LAG-Management auf max. 5.000 Euro pro Monat, für Projektmanagement auf max. 4.300 Euro pro Monat und für Assistenzkräfte auf max. 3.000 Euro pro Monat begrenzt.
- c) Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ wird die ANBest-P für die einzelnen von der LAG unterstützten Maßnahmen regionaler Akteure nicht angewendet.
- d) Die in Art. 23 und 44 BayHO genannten Prüfungsrechte stehen auch den Organen der EU (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof, Bescheinigende Stelle) zu.
- e) Die Nr. 3 ANBest-P wird nicht angewendet. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und den Abschnitten 2 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt.
- f) Soweit die Vergabebestimmungen (VOL/A, VOB/A) nicht anzuwenden sind, ist ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 Euro eine entsprechende Markterkundung (in der Regel mindestens drei Angebote) erforderlich.
- g) Die Nr. 3.1 ANBest-K ist ab einem Nettoauftragswert von 2.500 Euro anzuwenden.
- h) Die Bewertung von Vergabeverstößen erfolgt in Anlehnung an die Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet.
- i) In Ergänzung zu Nr. 4.1 ANBest-P und zu Nr. 4 ANBest-K gilt: Die zeitliche Bindung des Verwendungszwecks endet bei Bauten, baulichen Anlagen und Erwerb von Grundstücken zwölf Jahre, bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach der Schlusszahlung.
- j) Die Nr. 4.2 ANBest-P wird nicht angewendet.
- k) Die Antragstellung erfolgt für alle LEADER-Projekte – in Abweichung zu Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO) auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.3 dieser Richtlinie genannten Vollzugshinweisen. Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erhält eine Kopie des Zuwendungsbescheids.
- l) Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt für alle LEADER-Projekte – in Abweichung zu Nr. 6.1.1 ANBest-K auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.3 dieser Richtlinie genannten Vollzugshinweisen.
- m) Rückforderungsansprüche sind ab einer Zuschuss Höhe von mehr als 20.000 Euro bei erkennbarem wirtschaftlichem und/oder Vorhabenrisiko in geeigneter Weise abzusichern.
- n) In Abweichung zu Nr. 6.3 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-K gilt eine Aufbewahrungsfrist bis 31. Dezember 2030 bzw. bei länger dauernder Zweckbindungsfrist bis zu deren Ablauf.
- o) Ergänzend zu Nr. 6.1.4 ANBest-P und Nr. 6.3.2 ANBest-K gilt, dass für den Nachweis der Verwendung der Mittel elektronische Belege Originalbelegen gleichgestellt sind.

3.6 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gemäß Art. 23 und 44 BayHO (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer/des Bundes) handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Zuschüsse (aus EU- und Landesmitteln) aus öffentlichen Förderprogrammen ist auf maximal

90 % der Ausgaben zu begrenzen. Sollten diese 90 % überschritten werden, erfolgt die Kürzung bei der LEADER-Förderung.

4. Verfahren

4.1 Zuständigkeit

Für die Umsetzung von LEADER in Bayern ist das StMELF verantwortlich.

Für die Beratung, Information und Koordinierung bei LEADER in den Regionen sowie die Abstimmung mit anderen Verwaltungen/Fonds sind die LEADER-Manager an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit Fachzentrum „Diversifizierung und Strukturentwicklung“ zuständig.

4.2 Zuständigkeit für die einzelnen Projekte

Die Zuständigkeit für das Antrags- und Bewilligungsverfahren von Projekten im Rahmen der vorliegenden LEADER-Förderrichtlinie liegt beim örtlich zuständigen AELF mit Fachzentrum „Diversifizierung und Strukturentwicklung“.

Im Rahmen von LEADER können alle Projekte gefördert werden, die der Umsetzung der LES einer LAG dienen und den Vorgaben dieser LEADER-Förderrichtlinie entsprechen, sofern sie nicht aus einem anderen EU-Fonds oder einer anderen ELER-Förderrichtlinie gefördert werden und keine fachlich betroffene andere Verwaltung Einwände gegen eine LEADER-Förderung hat. Die Abwicklung aller LEADER-Projekte erfolgt im Rahmen der LEADER-Förderrichtlinie im Zuständigkeitsbereich des StMELF.

4.3 Anweisungen zum Verfahren

Bei der Abwicklung sind die einschlägigen EU-Bestimmungen nach den Verordnungen Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich zugehöriger delegierter Rechtsakte und Durchführungs-Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Zudem sind die Förderhinweise und Vollzugshinweise (Verwaltungs- und Kontrollsystem LEADER) des StMELF zu LEADER zu beachten.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 17. März 2015 in Kraft und ersetzt die LEADER-Förderrichtlinie vom 26. Januar 2015 (Az.: E3-7020.2-1/572). Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

793-L

Änderung der Fischereiabgaberrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. März 2015 Az.: L 4-7997.2-1/23

I.

Die Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (Fischereiabgaberrichtlinie – FiAbgaR) vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Dezember 2014 (AllMBl S. 646), wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Gemäß Art. 61 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 407 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird eine Fischereiabgabe erhoben. Sie wird für die Förderung der Fischerei nach Maßgabe dieser Richtlinie verwendet.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.“

2. Nr. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

3. Nr. 2.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen, die dem Erhalt und der Verbesserung des Lebensraums der Fische dienen, sind nur zuwendungsfähig, wenn sie über die Gewässerunterhaltungspflicht oder bestehende gesetzliche Auflagen und rechtliche Verpflichtungen hinausgehen (siehe auch Abschnitt II Nr. 2.2 des Anhangs). Sie können in begründeten Fällen und vorbehaltlich der Pflichtaufgaben öffentlicher Träger auch dann gefördert werden, wenn die Pflicht zur Gewässerunterhaltung bei Dritten liegt.“

4. In Nr. 2.2.1 wird das Wort „förderfähig“ durch das Wort „zuwendungsfähig“ ersetzt.

5. Nr. 2.2.2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Immobilien“ der Klammerzusatz „(z. B. Wehre, aufgelassene Wasserkraftanlagen etc.)“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Bezirksfischereiverband“ die Abkürzung „(BFV)“ eingefügt.

c) In Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „förderfähig“ durch das Wort „zuwendungsfähig“ ersetzt.

6. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben“

- b) Das Wort „förderfähig“ wird durch das Wort „zuwendungsfähig“ ersetzt.
7. In Nr. 2.3.1 werden die Worte „Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder bei“ gestrichen.
8. In Nr. 2.3.2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt und das Wort „förderfähig“ durch das Wort „zuwendungsfähig“.
9. Nr. 2.3.3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Kosten“ wird durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
- b) Der Klammerzusatz am Ende des Satzes „(z. B. Reisekosten, Lehr- und Lernmittel etc.)“ wird gestrichen.
10. In Nr. 2.3.6 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
11. Es wird folgende Nr. 2.3.9 eingefügt:
„2.3.9 Ausgaben für einen Grunderwerb, es sei denn, der Grunderwerb wäre der eigentliche oder weit überwiegende Förderzweck der Maßnahme (siehe Nr. 2.2.2).“
12. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „sind“ werden die Worte „der LFV sowie“ eingefügt.
- b) Die Worte „und Personenkreise“ werden gestrichen.
13. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Grundsätzlich antragsberechtigt“ durch das Wort „Antragsberechtigt“ ersetzt und vor dem Schlusspunkt werden die Worte „, denen der LFV die Zuwendungen gemäß Nr. 7.2.2 weiterleitet“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Spezielle“ gestrichen.
14. Nr. 4.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit der Antragstellung als erteilt.“
15. Nr. 5.1 Abs. 2 wird aufgehoben.
16. Nr. 5.3 wird aufgehoben.
17. Die bisherigen Nrn. 5.4 und 5.5 werden Nrn. 5.3 und 5.4.
18. In Nr. 6.1 werden die Worte „bzw. Mittelzuweisung“ gestrichen.
19. In Nr. 6.2.1 wird folgender Satz als Satz 1 eingefügt:
„Das StMELF teilt der Förderstelle zum 15. November eines jeden Jahres die Höhe der aus der Fischereiabgabe voraussichtlich für das nächste Jahr verfügbaren Mittel mit.“
20. In Nr. 7.1.2 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
21. In Nr. 7.1.5 wird das Wort „übersteigt“ durch das Wort „übersteigen“ ersetzt.
22. Nr. 7.2.1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Bezirksfischereiverband“ wird jeweils durch das Wort „BFV“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:
„Die Anträge müssen eine eindeutige und nachvollziehbare inhaltliche Darstellung zum Zweck der Maßnahme sowie die erforderlichen Unterlagen enthalten. Soweit vorgegeben, müssen die erforderlichen Zustimmungen – insbesondere der jeweiligen zuständigen Fachberatung für Fischerei und die positive Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde – den Anträgen beiliegen.“
23. Nr. 7.3.2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Kosten“ wird jeweils durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt und das Wort „förderfähig“ durch das Wort „zuwendungsfähig“.
- b) In Abs. 3 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:
„Eine Förderung ohne Zahlungsnachweis ist nur bei Maßnahmen zulässig.“
- c) In Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Arbeitsstunden“ die Worte „inkl. Einsatz von Gerätschaften“ eingefügt.
24. Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die ANBest-P bzw. ANBest-K sind zum Bestandteil der Bewilligungsbescheide zu machen, soweit darin keine Sonderregelungen getroffen sind. Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) werden nicht angewendet. Für Maßnahmen mit einem Netto-Auftragswert über 2.500 € ist jedoch eine Markterkundung nachzuweisen. Dazu sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und ANBest-K Pilotprojekt“ gestrichen.
25. In Nr. 9 wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
26. Die Anlagen 2, 4a, 4b und der Anhang zur Richtlinie erhalten die anliegende Fassung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. März 2015 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 2zur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.03.2015

Über*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung

an die
Förderstelle beim
 Landesfischereiverband Bayern e. V.
 Pechdellerstraße 16
 81545 München

Antrag auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe

Antragsteller:

Name	bei Fischereivereinen bitte angeben: 1. Vorsitzender
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Telefon/Telefax	
E-Mail	

Bankverbindung:

Bank (Name und Ort)	
IBAN	BIC

* Anschrift des jeweiligen Bezirksfischereiverbands einfügen.

Beschreibung der beantragten Maßnahme (ggf. Beiblatt verwenden):

Inhalt/Umfang:

Zweck/Begründung:

Gesamtkosten der beantragten Maßnahme

	€
--	---

Ergänzende Angaben:

1. Ist der Antragsteller alleiniger Maßnahmeträger?

Ja Nein

Wenn **Nein**, wer ist an der Maßnahme beteiligt und in welcher Höhe?
(ggf. Beiblatt verwenden)

**2. Wurden/werden für die beantragte Maßnahme anderweitig
Zuwendungen/Mitfinanzierungen beantragt?**

Ja Nein

Wenn **Ja**, wer gewährt die Zuwendungen/Mitfinanzierungen und in welcher Höhe?
(Ggf. Beiblatt verwenden)

3. Antragsteller ist gemäß § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt?

Ja Nein

**4. Sofern für die beantragte/n Maßnahme/n aufgrund der Vorgaben im Anhang zu den
Richtlinien Bestätigungen, Gestattungen oder Genehmigungsbescheide erforderlich
sind, sind sie nachstehend aufzuführen und als Anlage dem Förderantrag beizufügen**

(z. B. „Positive Stellungnahme oder Bescheid der Kreisverwaltungsbehörde bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische“).

Soweit derartige Dokumente zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller nicht oder noch nicht beschafft werden konnten, ist von der Förderstelle ein entsprechender Fördervorbehalt in der Fördervereinbarung anzubringen und die Vorlage der Dokumente zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzufordern.

Hinweis:

Sofern eine Förderung durch Mittel aus der Fischereiabgabe gewährt wird, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/K) anzuwenden und als Bestandteil der Fördervereinbarung zu beachten und einzuhalten. Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) werden nicht angewendet.

Für Maßnahmen mit einem **Netto-Auftragswert über 2.500 €** ist jedoch eine **Markterkundung** nachzuweisen. Dazu sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen.

Bestätigung und subventionserhebliche Tatsachen

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige/n, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen, soweit es sich um Investitionsgüter handelt, nicht um Ersatzbeschaffungen handelt.

Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich/wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden kann/können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers (bei Fischereivereinen vom 1. Vorsitzenden)

Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

Antrag geprüft und Fördervereinbarung mit Datum vom

_____ erstellt.

Datum

München, den

Unterschrift

LFV Fördernummer:

Anlage 4a

zur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.03.2015

Vereinbarung über die Förderung der Fischerei aus Mitteln der Fischereiabgabe

zwischen

Landesfischereiverband Bayern e. V. (Förderstelle)
Pechdellerstraße 16
81545 München

und

Zuwendungsempfänger:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon/Telefax

über

die Förderung der Fischerei gemäß der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. März 2015

1. Auf Ihren Antrag vom _____ wird für folgende Maßnahme/n der Fischerei eine Förderung aus Mitteln der Fischereiabgabe gewährt:

Kurzbezeichnung der Maßnahme	zur Förderung beantragte Kosten €	Fördersatz %	Förderbetrag €
Summe:			

Die Förderung beträgt höchstens _____ €

Die gewährte Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung.

2. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Ausgaben der unter Nr. 1 benannten Fördermaßnahme/n verwendet werden.
3. Die anliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/K) sind als Bestandteil dieser Vereinbarung zu beachten und einzuhalten. Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) werden nicht angewendet. Für Maßnahmen mit einem **Netto-Auftragswert über 2.500 €** ist jedoch eine **Markterkundung** durchzuführen. Dazu sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen.
4. Die Mittel verfallen, wenn sie nicht bis zum 15. November dieses Jahres unter Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen sind. Sofern dieser Termin nicht eingehalten werden kann, wird um rechtzeitige schriftliche Mitteilung mit Begründung gebeten. Der Verwendungsnachweis ist in diesem Fall im nächsten Jahr zu führen.
5. Die zeitliche Bindung der geförderten Maßnahmen für den Verwendungszweck endet bei
 - Bauten und baulichen Anlagen, Grundstücken und eigentumsgleichen Rechten zwölf Jahre nach Fertigstellung,
 - sonstigen Gegenständen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.
6. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt auf das Konto des Zuschussempfängers

Bank (Name und Ort)	
IBAN	BIC

nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis ist anhand des beigefügten Formblatts zu erbringen und in einfacher Ausfertigung innerhalb von *einem Monat* nach Abschluss der Maßnahme bei der Förderstelle des Landesfischereiverbands Bayern e. V. vorzulegen.

Zum Verwendungsnachweis gehören Originalbelege (quitierte Rechnungen oder Rechnungen mit Bankbeleg [Kopie des Kontoauszugs]) und ein Sachbericht mit nachvollziehbarer Darstellung der Maßnahme, inkl. der notwendigen Nachweise.

7. Der Landesfischereiverband ist berechtigt, von dieser Vereinbarung im Ganzen bzw. bezüglich einzelner Maßnahmen zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss der Vereinbarung durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger den in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - die in die Förderung einbezogene(n) Maßnahme(n) nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft als nicht förderfähig eingestuft wird (werden).

Im Falle des Rücktritts von der Vereinbarung ist der Förderbetrag zurückzuzahlen, bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung ggf. anteilig. Der zu erstattende Betrag ist entsprechend der Regelung in Art. 49a Abs. 3 des BayVwVfG (derzeit 6 %) zu verzinsen.

Wenn Gegenstände, die aus Fördermitteln beschafft worden sind, vor Ablauf der unter Nr. 4 festgelegten Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden, mindert sich der zurückzuzahlende Betrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Bauten usw. um 8 ⅓ %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Erwerb, und bei sonstigen Gegenständen um 20 %, gerechnet ab der Fertigstellung bzw. ab der Lieferung.
8. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
9. Der Landesfischereiverband, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
10. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Ort, Datum
Unterschrift Landesfischereiverband

Ort, Datum
Unterschrift Zuschussempfänger

Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

Fördervereinbarung eingegangen am: _____

Datum

München, den

Unterschrift

Anlage 4bzur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.03.2015

Förderstelle beim
 Landesfischereiverband Bayern e. V.
 Pechdellerstraße 16
 81545 München

Verwendungsnachweis

zur Fördervereinbarung mit dem Landesfischereiverband Bayern e. V. (Förderstelle) vom _____

LFV Fördernummer _____

1. Empfänger der Zuwendung:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon/Telefax

Mit o. g. Fördervereinbarung wurde eine Zuwendung aus Mitteln der Fischereiabgabe für die umseitig aufgeführten Aufwendungen in einer Gesamthöhe von höchstens

_____ €
 gewährt.

2. Zweck der Zuwendung und Darstellung der durchgeführten Maßnahme(n) (ggf. Beiblatt verwenden):

3. Finanzierung
 Die Finanzierung erfolgte wie im Antrag angegeben

 Zur Finanzierung standen zusätzliche Drittmittel zur Verfügung in Höhe von: _____ €

Erklärung:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des in der Fördervereinbarung näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die in der Fördervereinbarung einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers
--

Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

Verwendungsnachweis geprüft und Zuwendungsbetrag festgesetzt in Höhe von _____ €.

Förderbetrag angewiesen am:

Datum
München, den

Unterschrift

Anhang

zur Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe
vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238),
zuletzt geändert durch
Bekanntmachung vom 23. März 2015 (AllMBl S. 209)

I. Gremien und Kompetenzen

1. Förderstelle

Beim Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) wird die Gewährung und Verwaltung der Fördermittel aus der Fischereiabgabe (Förderung) durch eine Förderstelle abgewickelt. Sie ist eine eigenständige Einrichtung des LFV, jedoch dem geschäftsführenden Präsidium unterstellt; Aufsicht und Kontrolle werden durch den Präsidenten und den Schatzmeister ausgeübt.

Sie ist an die einschlägigen Vorgaben der Förderrichtlinie und dieses Anhangs sowie die Beschlüsse des Förderbeirats gebunden.

2. Förderbeirat

2.1 Zusammensetzung

Der Förderbeirat des LFV besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium des LFV, dem Geschäftsführer, dem Generalsekretär des LFV, der Förderstelle, den Präsidenten der Bezirksfischereiverbände (BFV) sowie je einem Vertreter des Instituts für Fischerei und der Abteilung Förderwesen und Fachrecht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Die Leitung obliegt dem Präsidenten des LFV.

Zur Abhandlung spezieller Themenbereiche können weitere Personen (ohne Stimmrecht) zugezogen werden (z. B. Artenschutzreferent des LFV zu entsprechenden Fachfragen, ein Vertreter der Versuchsanlage Wielenbach des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu speziellen Fragen beim Gewässerbau etc.).

2.2 Arbeitsweise

Der Förderbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladungsfrist für Beiratssitzungen beträgt zwei Wochen. Anträge, die im Förderbeirat zu behandeln sind und die Unterlagen dazu sollten der Förderstelle mindestens zwei Monate vor der Beiratssitzung zur Prüfung vorliegen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung vollständig zuzustellen. In jeder Sitzung wird der Monat für die jeweils kommende Sitzung festgelegt und im Protokoll bekannt gegeben.

In geeigneten Ausnahmefällen können Beschlüsse auf Anregung der Förderstelle auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu sind die maßgeblichen Unterlagen an die Mitglieder des Förderbeirats zu versenden; diese geben innerhalb von 20 Arbeitstagen ihr Votum dazu ab (oder widersprechen einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren). Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung werden die Mitglieder und das StMELF über das Ergebnis informiert.

Der Förderbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Förderung, die durch die Förderstelle beim LFV abgewickelt wird.

Jedes Mitglied des Förderbeirats hat eine Stimme, auch der im geschäftsführenden Präsidium des LFV ansonsten nicht stimmberechtigte Justitiar. Soweit eine Person ggf. als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des LFV und als Vertreter eines BFV in Personalunion dem Förderbeirat angehört, hat sie ebenfalls nur eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds kann im Verhinderungsfall durch einen von der entsendenden Organisation bestimmten Vertreter wahrgenommen werden.

Beschlüsse des Förderbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind zu protokollieren. Begründete förder- oder haushaltsrechtliche Bedenken eines Mitglieds hat der Beirat zu behandeln. Trägt der Beschluss den Bedenken nicht Rechnung, bedarf er der Zustimmung des StMELF.

2.3 Kompetenzen

Der Förderbeirat entscheidet auch bei speziellen Maßnahmen, bei denen eine eindeutige Zuordnung zu den in Abschnitt II genannten Förderbereichen nicht möglich ist oder die ein Investitionsvolumen von 50.000 € überschreiten.

In begründeten Einzelfällen oder für einzelne Förder- bzw. Maßnahmenbereiche kann der Förderbeirat auch eine Über- bzw. Unterschreitung der jeweiligen Fördersätze oder Höchstsummen beschließen. Derartige Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Institut für Fischerei bzw. Abteilung Förderwesen und Fachrecht) erfolgen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet das StMELF.

Werden von der Förderstelle Zuwendungsanträge ganz oder teilweise abgelehnt und erhebt der Antragsteller dagegen Widerspruch, so ist dieser dem Förderbeirat vorzulegen, der abschließend entscheidet.

Der Förderbeirat ist auch für Fragen der Koordination im Rahmen des Fördervollzugs zuständig.

Der Förderbeirat entscheidet nach den Vorgaben der Richtlinie.

3. Bezirksfischereiverbände (BFV) und Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV)

Die BFV und der LFV haben beratende sowie mitwirkende Funktion in Angelegenheiten der Förderung und unterstützen die Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung der zu fördernden Maßnahmen entsprechend.

Sie wirken bei der Erstellung und Fortführung der regionalen Artenhilfsprogramme gemäß Abschnitt II Nr. 3 mit und stimmen diese mit der jeweiligen Fachberatung für das Fischereiwesen der Bezirke (Fachberatung) ab.

Die BFV sind berechtigt, an Besatzmaßnahmen nach Abschnitt II Nr. 3.2.3 vor Ort teilzunehmen.

Auch bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums der Fische haben sie koordinierende Funktion und bereiten entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen, wie Behörden der Wasserwirtschaftsver-

waltung, Kreisverwaltungsbehörden, Naturschutzverbänden etc., vor.

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben eines Dachverbands und der Mitgliederbetreuung stehen vor allem auch die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Fischerjugend im Vordergrund.

II. Förderbereiche, Programme und Projekte

1. Grundsätzliches

Als Folgemaßnahme aus den Fischartenkartierungen und Monitorings sind insbesondere der **Schutz und die Verbesserung des Lebensraums der Fische** als zentrale Aufgabenstellungen des LFV und der BFV einzustufen und durch geeignete Programme und Projekte besonders zu fördern.

Eine Beteiligung Dritter an der Finanzierung einer Maßnahme darf nicht zu einer Überfinanzierung führen. Der Anteil der Eigenmittel des Antragstellers muss mindestens 10 % betragen.

2. Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt des Lebensraums der Fische

2.1 Gefördert werden können Maßnahmen wie:

2.1.1 Schaffung von Umgehungsgerinnen (Fischtreppe, Fischpässen etc.) und Beseitigung von Querverbauungen sowie Maßnahmen zur Gewässervernetzung; Erprobung neuer Systeme zur Vermeidung von Fischschäden bei Kraftwerkspassagen.

2.1.2 Schaffung und Erhalt von Laichplätzen, Schutz-, Ruhe- und Rückzugsräumen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kiesbettsanierung, Totholzbringung, Bühnenbildung etc.),

2.1.3 Schaffung und Erhalt möglichst natürlicher Gewässerstrukturen; in begründeten Einzelfällen können hierzu auch der Erwerb von Immobilien sowie von Wasser- oder Fischereirechten und ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden.

2.2 Generelle Voraussetzung zur Förderung der unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen ist, dass sie über die Gewässerunterhaltungspflicht oder bestehende gesetzliche Auflagen und rechtliche Verpflichtungen hinausgehen sowie die Zustimmung der zuständigen Fachberatung und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegt.

Die Förderung beträgt grundsätzlich 60 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 € je Maßnahme.

Synergetische Maßnahmenkombinationen können mit 75 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Darunter fallen z. B. Kombinationen wie:

- Schaffung von Laichplätzen und Jungfischhabitaten in räumlicher Verknüpfung,
- synergetische Maßnahmen über mehrere Fischereirechte hinweg und andere Gemeinschaftsprojekte.

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 muss bei Antragstellung bereits geklärt sein, wer zum Unterhalt der geförderten Maßnahme verpflichtet ist, bzw. wer diese Verpflichtung übernimmt. Diese Regelung ist auch in der Fördervereinbarung anzuführen.

Soweit der Erwerb von Immobilien oder von Wasser- bzw. Fischereirechten und im Zusammenhang damit ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden sollen, muss der Maßnahmeträger (und damit „Antragsteller“) der LFV, ein BFV oder eine Gebietskörperschaft sein. Die Einschränkung der Trägerschaft entfällt bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1, wenn der Erwerb von Wasserrechten zur Kompensation von Energieverlusten für Betreiber von Wasserkraftanlagen dient, um die Herstellung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern zu erreichen.

3. Arten- und Gewässerschutz

3.1 Aufgaben des LFV

3.1.1 Der LFV wirkt in Abstimmung mit dem StMELF bei der Konzeption und Umsetzung von Folgemaßnahmen aus Fischartenkartierungen und -Monitorings mit und widmet sich dabei insbesondere aktuellen Fragen des Arten- und Gewässerschutzes. Soweit erforderlich und veranlasst, bindet er in die Maßnahmen auch betroffene BFV und Fischereivereine ein und stimmt die Vorhaben ggf. mit Behörden und Einrichtungen ab, die damit ebenfalls befasst sind.

3.1.2 Der LFV ist federführend bei der Erstellung von Artenhilfsprogrammen zur Besatzregelung und ist hinsichtlich der in die regionalen Artenhilfsprogramme aufzunehmenden Arten koordinierend tätig. Er achtet auch auf die Einhaltung der unter Nr. 3.2.3 genannten Anforderungen an die entsprechenden Artenhilfsprogramme.

3.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

3.2.1 Untersuchungen und Vorhaben des Arten- und Gewässerschutzes

Untersuchungen und Vorhaben dieser Art, die der LFV durchführt, werden zu 100 % aus Mitteln der Fischereiabgabe gefördert. Die einzelnen Projekte und deren Ausgaben (Personal- und Sachkosten) sind mit einem Förderantrag gegenüber der Förderstelle zu benennen und vom Förderbeirat zu genehmigen. Die Genehmigung bei mehrjährigen Projekten ist nur einmal erforderlich.

3.2.2 Besatzmaßnahmen nach Fischsterben

Gefördert werden können Besatzmaßnahmen zum Nachteilsausgleich nach nicht selbst verschuldetem Fischsterben, soweit anerkanntermaßen kein anderweitiger Schadenersatz erlangt werden kann. Die Förderstelle prüft dabei im Zusammenwirken mit dem jeweiligen BFV und der Fachberatung nach, ob ggf. ein Schadenersatzpflichtiger ermittelt wurde und nimmt dazu erforderlichenfalls auch Kontakt mit den insoweit befassten Behörden auf.

Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der Besatzkosten. Die Förderdauer beträgt maximal drei aufeinanderfolgende Jahre.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Besatzmaßnahmen nach Fischsterben in Aufzuchtteichen und Angelteichen (Nutzung durch intensive Befischung und häufige Nachbesetzung).

Die Besatzmaßnahme ist mit der jeweiligen Fachberatung abzustimmen.

Maßnahmen, die den Vorgaben dieses Abschnitts nicht eindeutig entsprechen, sind im Einzelfall vom Förderbeirat zu entscheiden.

3.2.3 Artenhilfsprogramme

3.2.3.1 Fördervoraussetzungen

Grundlage aller Besatzfördermaßnahmen ist ein vom LFV konzipiertes oder von den BFV vorgelegtes **Artenhilfsprogramm zur Besatzregelung**, das mit der jeweiligen Fachberatung und dem LFV (Artenschutzreferat) abgestimmt sein muss.

AHP, die von den BFV vorgelegt werden:

Vereine oder Fischereiberechtigte, die AHPs durchführen wollen, beantragen diese beim jeweiligen BFV.

Die BFV stellen, auf Grundlage der bei ihnen eingegangenen Anträge der Vereine oder Fischereiberechtigten, jeweils einen Sammelantrag pro Fischart. Dazu legen die Fachberatungen für Fischerei im Vorfeld mit den BFV jeweils artspezifische Gewässerkulissen fest, in die nach Möglichkeit auch Zielvorgaben der EU-WRRL einfließen. Die Besatzfische werden zentral vom antragstellenden BFV bestellt. Der BFV informiert die Fischereiberechtigten rechtzeitig über den geplanten Besatztermin. Ersatzweise geben die Fischereiberechtigten die Bestellung auf und teilen diese sowie den geplanten Besatztermin dem jeweiligen BFV mit. Anschließend reicht der BFV den Verwendungsnachweis des jeweiligen Artenhilfsprogramms bei der Förderstelle ein.

Um eine reibungslose Abwicklung der Besatzförderung vornehmen zu können, sind die abgestimmten Artenhilfsprogramme jeweils zu Beginn des Förderjahres der Förderstelle vorzulegen.

Artenhilfsprogramme sind auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre anzulegen, ggf. fortzuschreiben und mit einer Erfolgskontrolle abzuschließen, die sich auf die gesamte Gebietskulisse bezieht. Dazu ist vom BFV ein von der Fachberatung für Fischerei, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Institut für Fischerei, erstellter Bericht mit den Ergebnissen der Erfolgskontrolle nach fünf Jahren und einer Empfehlung vorzulegen.

Die Daten der Erfolgskontrolle werden in einer Datenbank des BFV erfasst, um die zielgerichtete Erstellung von Artenhilfsprogrammen und lebensraumverbessernden Maßnahmen zu unterstützen.

In begründeten Fällen kann ein Artenhilfsprogramm über die ersten fünf Jahre hinaus auf Empfehlung der Fachberatung fortgeschrieben werden. Änderungen in laufenden Artenhilfsprogrammen sind vom BFV im Vorfeld mit dem Landesfischereiverband abzustimmen und dem Förderbeirat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ist ein landesweit gleiches Muster für Artenhilfsprogramme anzuwenden.

Im Artenhilfsprogramm sind die jeweiligen Gewässer, die zu besetzenden Fischarten in ihrer maximalen Besatzmenge und ihrer Altersstufe und deren Fördersätze sowie eventuelle Begleitmaßnahmen festzulegen.

Grundsätzlich ist bei der Besatzförderung im Rahmen von AHP zwischen der Angelfischerei (ohne Erwerbsabsichten) und der Erwerbsfischerei zu unterscheiden. Da die Berufsfischerei erwerbsmäßig erfolgt, ist bei Anträgen von der erwerbsmäßigen Fluss- und Seenfischerei eine entsprechende Kürzung bei der Besatzförderung vorzunehmen. In der Regel wird die Hälfte des regulären Fördersatzes einer Fischart gewährt. Anträge von Berufsfischern zur Besatzförderung sind zur Entscheidung immer dem Förderbeirat vorzulegen.

3.2.3.2 Fördergegenstand und -höhe

Die im Rahmen von Besatzmaßnahmen zur Wiederbesiedelung und zum Bestandsaufbau zuwendungsfähigen Fischarten, die notwendigen Begleitmaßnahmen und die Höhe der Fördersätze gehen aus Anlage 1 hervor.

Auch ein sogenannter Pflichtbesatz kann im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden, wenn die entsprechende Art im jeweiligen Artenhilfsprogramm für die betreffenden Gewässer aufgeführt ist.

3.2.4 Mitwirkung der Bezirksfischereiverbände

Wie aus Nr. 3.2.3.1 hervorgeht, haben die BFV in der Planung, Umsetzung und Fortführung der jeweiligen Artenhilfsprogramme zur Besatzregelung eine verantwortungsvolle Aufgabenstellung zu erfüllen.

Für dafür entstehende Aufwendungen kann auf Antrag eine pauschale Entschädigung von jährlich bis zu 3.500 € je Regierungsbezirk gewährt werden.

4. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestands

Gefördert werden können:

- 4.1 Geräte zur Wasseruntersuchung, insbesondere zur Bestimmung von Sauerstoff und pH-Wert, soweit eine Bestätigung des Antragstellers beiliegt, dass die fachlichen Voraussetzungen zur Bedienung der Geräte vorliegen (z. B. Teilnahmebestätigung an Gewässerwartkursen oder berufliche Qualifikationen).

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1.000 € je Gerät.

Ersatzteile und Ersatzchemikalien werden nicht gefördert.

- 4.2 Elektrofischfanggeräte, Netze, Brutboxen und Boote; Belüftungsanlagen können ebenso wie Transportbehälter mit Ausströmer und Sauerstoffarmatur nur dann gefördert werden, wenn sie für Hegemaßnahmen unabdingbar sind.

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5.000 € je Maßnahme.

Ersatzteile und Reparaturen sowie Gerätschaften zur Be- und Verarbeitung von Fischen sind nicht zuwendungsfähig.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) für die vorgenannten Investitionen können alle

Fischereiberechtigten sein, die ein in Bayern liegendes Gewässer bewirtschaften.

5. **Anschaffung von Geräten für Lehr- und Lernzwecke**

Aufnahmegeräte und Projektionssysteme, wie z. B. Camcorder und Beamer, werden mit 50% der Ausgaben gefördert, wenn sie zu Lehr- und Lernzwecken benötigt werden.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) können nur Fischereivereine mit Sitz in Bayern sowie die BFV und der LFV sein.

6. **Untersuchungen und Gutachten**

Untersuchungen und Gutachten, insbesondere auch zur Gefährdung aquatischer Organismen, sowie die Entwicklung von Sanierungsplänen und deren Dokumentation werden mit 100%, bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €, in begründeten Fällen auch höher, gefördert.

Voraussetzung ist, dass die zu erwartenden Ergebnisse für die Fischerei von allgemeinem Interesse sind und der Förderbeirat der Maßnahme zugestimmt hat.

Gutachten, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten angefertigt werden, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie im allgemeinen Interesse liegen und der Förderbeirat zugestimmt hat. Soweit bei solchen Rechtsstreitigkeiten die gutachterlichen Kosten durch die Gegenpartei erstattet werden, ist die gewährte Förderung wieder zurückzuzahlen.

Maßnahmenträger und Antragsteller können nur bayerische BFV sowie der LFV sein.

Bei Maßnahmen der BFV ist bei der Antragstellung die Abstimmung mit der jeweiligen Fachberatung und bei Maßnahmen des LFV die Abstimmung mit dem Institut für Fischerei erforderlich.

7. **Öffentlichkeitsarbeit**

7.1 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aktivitäten und Maßnahmen im musealen Bereich auf Vereins- bzw. Bezirksverbandsebene,
- Bewirtungskosten bei Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Informationsschriften (Bücher, Broschüren etc.), die verkauft werden,
- Festschriften, Jubiläumsausgaben oder Mitteilungen mit überwiegend vereins- oder verbandsinternen Beiträgen, Jubiläumsveranstaltungen oder Festumzüge,
- Geschenke und Preise, mit Ausnahme von Werbeträgern mit einem Einzelwert von höchstens 3 €,
- öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die vorrangig der Erwerbsfischerei dienen.

7.2 Förderung auf Vereinsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Gefördert werden 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beteiligungen an Ausstellungen sowie die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden).

Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) ist jedoch mit dem jeweiligen BFV bzw. dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits bei diesen Organisationen entsprechende Publikationen vorliegen oder ob ggf. die Maßnahme vom BFV oder LFV abgewickelt werden soll.

7.3 Förderung auf Bezirksfischereiverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Gefördert werden bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beteiligungen an Ausstellungen und die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden) sowie die Anschaffung von Aquarien für Ausstellungszwecke. In Ausnahmefällen können auch Kunstwerke, die einen nachhaltigen Beitrag zur fischereilichen Öffentlichkeitsarbeit leisten, mit bis zu 20.000 € gefördert werden. Auch die Erstellung von elektronischen Medienträgern kann bezuschusst werden.

Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) oder elektronischen Medienträgern ist jedoch mit dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits beim LFV entsprechende Publikationen vorliegen oder ob ggf. die Maßnahme vom LFV abgewickelt werden soll.

Darüber hinaus sind nach Abstimmung mit dem LFV auch Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der regionalen Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft oder ihrer Probleme zu 80% zuwendungsfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Mit 50% werden Ausgaben für die Anlage von digitalen Bildarchiven sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung gefördert.

7.4 Förderung auf Landesverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Der LFV ist grundsätzlich für alle überregionalen und bedeutenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Soweit erforderlich, unterstützt der LFV in dieser Hinsicht auch Vereine und BFV.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können gefördert werden:

- ### 7.4.1 Herausgabe und Versand der Informationszeitschrift „Bayerns Fischerei + Gewässer“.
- Die hierfür entstehenden Ausgaben werden zu zwei Drittel bezuschusst; Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der Inhalte fachlich orientiert und von allgemeinem Interesse ist. Übersteigen die Werbeinserate sowie vereins-/verbandsinterne Beiträge/Informationen in den einzelnen Zeitschriften ein Drittel des Gesamtumfangs, so wird der Fördersatz entsprechend reduziert. Die Relation zwischen zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Beiträgen ist bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die LfL festzustellen.

- 7.4.2 Beteiligung an überregionalen Ausstellungen/Messen und die Erstellung/Beschaffung von Informationsmaterial sowie Schaukästen, Videofilmen und Demonstrationsobjekten (z. B. Aquarien, Videovorführgeräte etc.); Ausgaben hierfür werden mit 80 % gefördert.
- 7.4.3 Investitionskosten für öffentlichkeitswirksame bauliche Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung (z. B. begehbare Großaquarium) können bis zu 100 % gefördert werden. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Konzept vorgelegt wird und die Finanzierung des laufenden Betriebs für mindestens zwölf Jahre gesichert ist. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Förderbeirats.
Ausgaben für den Unterhalt und laufenden Betrieb sind nicht zuwendungsfähig.
- 7.4.4 Erstellung von Informationsmaterial (Faltblätter, Plakate, Pressemappen etc.) oder elektronischer Medienträger sowie Veröffentlichungen zu Themen des Fischarten- und Gewässerschutzes; eine Förderung von 80 % wird gewährt.
- 7.4.5 Anlage von digitalen Bildarchiven sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung. Die Ausgaben hierfür werden mit 50 % gefördert.
- 7.4.6 Erstellung eines langfristig angelegten Konzepts für eine fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Die Ausgaben dafür und für die Umsetzung können mit 80 % gefördert werden. Dabei kann der LFV auf Vertragsbasis auch Dritte mit dieser Maßnahme beauftragen.
- 7.4.7 Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft oder ihrer Probleme sind zu 80 % zuwendungsfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.
- 7.5 Zur Wahrung des kulturellen Erbes der Fischerei können **Museen mit landesweiter Bedeutung** gefördert werden.
- 7.5.1 Soweit den beiden Museen mit landesweiter Bedeutung (Deutsches Jagd- und Fischereimuseum in München bzw. Jagd- und Fischereimuseum in Tambach) eine **Pauschalförderung** zur Mitfinanzierung der Einrichtung und des Betriebs gewährt wird, ist Folgendes zu beachten:
- 7.5.1.1 Die dem jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum gewährte Förderung erfolgt als Projektförderung und ist (abweichend zur ansonsten vorgegebenen Anteilfinanzierung) im Wege einer **Festbetragsfinanzierung** zu gewähren. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind ebenso zu beachten wie die ansonsten geltenden Förderrahmenbedingungen, unter denen der Landesverband die Fischereiabgabeförderung abwickelt.
- 7.5.1.2 Vom jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum ist im jährlichen Förderantrag darzustellen, für welche Maßnahmen die Fördermittel verwandt werden sollen.
- 7.5.1.3 Für die erhaltenen Mittel ist vom jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum ein Verwendungsnachweis zu führen, der analog den anderen Förderfällen von der Förderstelle zu prüfen ist.
- 7.5.1.4 Da die Jagd- und Fischereimuseen auch aus Mitteln der Jagdabgabe Zuwendungen erhalten, ist vom Förderantrag, von der Mittelbereitstellung und auch vom Verwendungsnachweis (inklusive Prüfungsergebnis) jeweils eine Kopie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen zum Abgleich mit der Jagdabgabeförderung.
Bei Mehrfachförderung aus anderen Mitteln (z. B. Jagdabgabe) darf die Summe der Zuwendungen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Eine Überfinanzierung einzelner Fördermaßnahmen ist nicht zulässig.
- 7.5.2 Außerdem kann den beiden Museen mit landesweiter Bedeutung eine zusätzliche Förderung für einzelne fischereispezifische Aktionen, Projekte oder Exponate gewährt werden. Derartige Einzelmaßnahmen werden mit 50 % gefördert.
- 8. Lehrgangswesen, Lehr- und Lernmittel**
- Fischereiberechtigte und Mitglieder von Fischereivereinen sowie Angehörige und Funktionsträger der Verbände können für die Teilnahme an Lehrgängen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei – und vergleichbaren Einrichtungen sowie des LFV und der BFV eine Förderung erhalten.
- Die reinen Lehrgangs- bzw. Kurskosten inkl. Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmern bzw. den entsendenden Organisationen entstehen, werden mit 85 % gefördert. Eine direkte Förderung der Ausgaben der Lehrgangsveranstalter ist nicht möglich.
- Die Lehrgangs- bzw. Kurskosten kann nur der entsendende Verein/Verband/Fischereiberechtigte zur Förderung einreichen, wenn er dafür die Ausgaben trägt.
- Zuwendungsfähig sind Lehrgänge, die dem Fischereiwesen dienlich sind, wie z. B. Fischereiaufseherkurse, Gewässerwartkurse, Rutenbauseminar, Fischverwertungskurse.
- Lehrgänge/Seminare, die den Charakter einer beruflichen Weiterbildung aufweisen, können ebenso wenig gefördert werden wie solche, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fischerei stehen (z. B. Vereinsrecht, Steuerrecht, Naturschutzrecht etc.).
- Ebenso sind Ausgaben für die Lehrgangs- und Ausbildungsteilnahme für Schulungskräfte, Kurs- und Prüfungsleiter in Vorbereitungslehrgängen für die Staatliche Fischerprüfung nicht zuwendungsfähig.
- Eine Förderung der Raumausstattung für Lehr- und Lernzwecke ist nur auf Bezirks- oder Landesverbandsebene möglich; Ausnahme: ein Verein übernimmt im Auftrag eines BFV diesbezügliche überregionale Aufgaben und der Verband beteiligt sich an den Investitionskosten in entsprechender Höhe und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung liegt vor (Hinweis: Beschränkung auf wenige Standorte).

Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Lehr- und Lernräumen sind nicht zuwendungsfähig.

9. Jugendförderung

9.1 Der Aus- und Fortbildung der Fischerjugend ist besonderes Augenmerk zu widmen. Ein gut ausgebildeter Nachwuchs mit fachlich fundiertem Wissen trägt nicht nur zur waidgerechten Ausübung des Fischfangs und der Fischhege bei, sondern verstärkt auch das Bewusstsein für den Umgang mit der Natur und deren nachhaltiger Nutzung. Darüber hinaus prägt eine fachlich gut ausgebildete Fischerjugend auch das positive Ansehen der Fischerei in unserer Gesellschaft.

Da Jugendliche in aller Regel nur ein geringes Einkommen haben, werden sämtliche als zuwendungsfähig eingestuften Maßnahmen in der Jugendförderung mit 75 % auf Vereinsebene und 90 % auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene bezuschusst.

Soweit die jeweiligen Maßnahmen nicht durch die Landesleitung der Bayerischen Fischerjugend im LFV oder die Jugendleitungen in den BFV beantragt und durchgeführt werden, können auch Vereine, wenn sie Maßnahmenträger sind, Förderanträge einreichen.

Gefördert werden können:

9.2 auf Vereins-, Bezirksverbands- und Landesverbandsebene für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:

9.2.1 Videofilme, DVDs etc.,

9.2.2 Vorführgeräte, wie z. B. Leinwände und Beamer,

9.2.3 Lehr- und Lernmittel, Mikroskope etc.,

9.2.4 Lehrfahrten mit fischereilichem Inhalt sowie Besuche von Fischereiausstellungen und Museen innerhalb Bayerns und angrenzenden (Bundes-) Ländern,

9.2.5 Seminarkosten zur Ausbildung von Jugendbetreuern (z. B. Rutenbau, Fliegenbinden, Fischverwertungskurse etc.),

9.2.6 Anschaffungskosten von Zelten (mit notwendigem Zubehör) zur Durchführung von Zeltlagern mit Aus- und Fortbildungscharakter;

9.3 auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene zusätzlich (zur Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen):

9.3.1 Anschaffung von max. zwei PCs/Laptops für Lehr- und Lernprogramme für mindestens fünf Jahre,

9.3.2 DVD-Player, Phonoanlagen etc.,

9.3.3 Ausgaben zur Durchführung von Zeltlagern sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehen (ohne Bewirtungskosten).

Anlage 1: Besitzmaßnahmen im Rahmen eines AHP (Abschnitt II Nr. 3.2.3) – Fischarten und Fördersätze

Kategorie	Fischart	Fördersätze AHP in %	Auflagen im AHP und Bedingungen für erhöhten Fördersatz ¹⁾
AHP EZG Donau + Main + Elbe	Äsche	50	
	Bachforelle	0	30% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Barbe	80	90% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Nase	80	90% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Nerfling	80	90% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Rutte	30	60% bei Ausweitung der Schonbestimmungen
AHP EZG Donau	Frauennerfling	80	90% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Huchen	30	50% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Seeforelle	60 (Fisch), 90 (Eier)	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich, Besitz nur in originären Gewässern
	Schied	50	90% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Sterlet	60	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich, Besitz nur in originären Gewässern
AHP EZG Main + Elbe	Aal (Glasaal)	60	zusätzlich Konzept Fachberatung für Fischerei erforderlich, nur im EZG Elbe
AHP Kleinfischarten	Elritze	80	90% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Hasel	80	90% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Karausche	80	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich; nur europäische Karausche (keine asiatische); 90% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Laube	0	30% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Steinbeißer	80	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich; 90% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Schlammpeitzger	80	90% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
AHP weitere Arten	Schleie	0	30% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen (z. B. Reduktion Fraßdruck Waller etc.); zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich
	Edelkrebs	50	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich; nur wenn Nachweis vorliegt, dass Besatzgewässer frei von Erreger Krebspest oder Besitz mit resistenten Edelkrebsen
	Wildkarpfen	0	30% nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen (z. B. Reduktion Fraßdruck Waller etc.); zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich

1) Begleitmaßnahmen sind u. a.:

- Lebensraumverbessernde Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 (Abschnitt II des Anhangs zur Richtlinie)
- Reduktion von Prädatoren
- zusätzliche Schonbestimmungen im Besatzbereich

Die Begleitmaßnahmen (mit Ausnahme der zusätzlichen Schonbestimmungen) müssen in der Gewässerkulisse,

aber nicht in allen Teilabschnitten bzw. flächendeckend erfolgen. Führt die Fischerei oder Dritte (Wasserwirtschaft, Kraftwerksbetreiber) beispielsweise am Inn Renaturierungsmaßnahmen durch, gelten diese Maßnahmen für die gesamte Gebietskulisse.

Die **Fachberatung für Fischerei** entscheidet, welcher Fördersatz für die jeweilige Fischart in den betroffenen Gebietskulissen gewährt werden kann.

2175.5-A

**Richtlinie zur Förderung
von regionalen ambulanten Diensten
zur Sicherung der Teilhabe von Menschen
mit geistigen und/oder körperlichen
Behinderungen sowie sinnesbehinderten
und chronisch kranken Menschen
(Förderrichtlinie Regionale
„Offene Behindertenarbeit“)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
und der bayerischen Bezirke**

vom 7. März 2015 Az.: IV4/6438.06-1/35

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der regionalen Offenen Behindertenarbeit (OBA). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaats Bayern sowie der Bezirke.

Die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit stellen einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung von Menschen mit Behinderungen dar. Es handelt sich hierbei um ein sozialraumorientiertes und niedrigschwelliges Angebot für Menschen mit wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie für sinnesbehinderte oder chronisch kranke Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII und deren Angehörige. Für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen bestehen eigene Versorgungsstrukturen.

Gemeinsam mit den bayerischen Bezirken und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) verfolgen die Dienste den Grundsatz, die Führung eines möglichst selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu unterstützen und die Familien mit behinderten Angehörigen zu entlasten. Die regionalen OBA-Dienste schaffen Beteiligungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen in den Diensten.

In Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention werden die Wahlmöglichkeit an der Ausgestaltung zum Leben in der Gemeinschaft und die volle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hervorgehoben. Hierzu sollen u. a. wirksame und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die volle Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft und ihre Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

Durch den direkten Kontakt mit den betroffenen Menschen erhalten die regionalen OBA-Dienste wichtige Informationen über die Bedürfnisse und Wünsche, aber auch über bestehende Barrieren, die einer Teilhabe entgegenstehen. Diese Erkenntnisse sollen zur Entwicklung des inklusiven Sozialraums beitragen, die eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die bayerischen Bezirke und das StMAS unterstützen die regionale OBA bei dieser Aufgabe.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, niedrigschwellige ambulante Betreuung und Sicherung der Teilha-

be von körperlich und geistig behinderten, sinnesbehinderten oder chronisch kranken Menschen, die zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören, durch Träger und deren leistungsfähige Dienste¹⁾ anzubieten, die Führung eines möglichst selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu unterstützen und die Familien mit behinderten Angehörigen zu entlasten.

2. Gegenstand der Förderung

Der Förderung der Dienste der regionalen OBA soll ein sachgerecht gewähltes Verhältnis von Bevölkerungszahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu den Fach- und Verwaltungskräften zugrunde liegen. Dies ist mindestens

- für Verwaltungskräfte der OBA einschließlich der Verwaltungskräfte der Familienentlastenden Dienste (FED) und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 0,33 pro Vollzeit-Fachkraft;
- für Durchführungskräfte von Familienentlastenden Diensten (FED) und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1 : 50.000.

Abweichungen hierzu sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. in Ballungsräumen) möglich.

Gefördert werden im Rahmen des Zuwendungszwecks die Ausgaben für das vom Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken als erforderlich anerkannte Personal, die Sachausgaben sowie die Ausgaben für die Erstausrüstung. Zuwendungsfähig für den Freistaat Bayern sind nur die Personalausgaben der bewilligten Fachkräfte, für die Bezirke auch die Ausgaben der Verwaltungskräfte, Durchführungskräfte für Familienentlastende Dienste und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie die Sachausgaben und die Ausgaben für die Erstausrüstung.

Das Fachpersonal muss durch seine Ausbildung oder im Einzelfall durch mehrjährige Erfahrung in der Behindertenarbeit beziehungsweise in den Bereichen Familienentlastung, Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen oder durch Fortbildungsmaßnahmen für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignet sein. Fachkräfte sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit. Sonstige Fachkräfte sind insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Fachkräfte und sonstige Fachkräfte können in begründeten Fällen auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen, Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe sowie Psychologinnen und Psychologen sein.

Leistungen nach dieser Richtlinie werden als freiwillige Förderleistungen des Freistaats Bayern und der Bezirke gewährt. Unberührt bleiben alle gesetzlich geregelten Leistungen, insbesondere nach den Vorschriften des SGB I bis SGB XII.

1) Dienste im Sinn dieser Richtlinie sind Organisationseinheiten eines Trägers, die die Aufgaben gemäß Nr. 4 wahrnehmen.

Der Einzugsbereich der Dienste der regionalen OBA (Sozialraum des Dienstes) umfasst in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Förderungen durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Spitzenverbände) sowie die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderungen und deren Belange vertreten (Landesverbände).

Zuwendungsempfänger der Förderungen der Bezirke sind die einzelnen Träger der o. g. Verbände und Vereinigungen.

4. Aufgaben der regionalen Dienste

Die regionalen OBA-Dienste erfüllen entsprechend ihrer Personalausstattung die in der bayernweit geltenden Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) näher definierten Aufgaben und beachten die dort festgelegten Standards.

Der jeweilige Bezirk und der regionale OBA-Dienst können im Rahmen eines Zielvereinbarungs- oder Qualitätsgesprächs Aufgabenschwerpunkte festlegen, bei Bedarf unter Einbeziehung des jeweiligen Spitzenverbands bzw. Landesverbands. Die regionalen OBA-Dienste setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben Fachkräften, Verwaltungskräften und Durchführungskräften auch ehrenamtlich Tätige ein.

Die Träger übernehmen mittels ihrer Dienste in ihrem Einzugsbereich folgende Aufgaben:

- a) Allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum;
- b) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
- c) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
- d) Organisation und Sicherstellung des Familienentlastenden Dienstes (FED)/Familienunterstützenden Dienstes (FUD);
- e) Durchführung von FED/FUD-Maßnahmen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe);
- i) fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich deren Einarbeitung und Fortbildung.

Soweit OBA-Dienste nicht den gesamten Aufgabenkatalog wahrnehmen, haben sie über Kooperationen mit anderen regionalen OBA-Diensten in ihrem Einzugsbereich die vollständige Versorgung mit den oben genannten Leistungen sicherzustellen (Anlage 2).

Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste der OBA stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab und arbeiten eng und arbeitsteilig zusammen.

Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung dieser Aufgaben bieten.

Die Beratung in Bereichen, für die bereits eigene Beratungsangebote bestehen (z. B. Schwangerenkonfliktberatung, Erziehungsberatung, Eheberatung), soll zur Vermeidung von Doppelstrukturen in enger Abstimmung mit diesen Beratungsstellen stattfinden.

Die Träger sind gehalten, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen oder diese selbst durchzuführen.

Die Öffnungszeiten der Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden.

Die Leistungen der regionalen OBA-Dienste sollen in barrierefreien und zentral gelegenen Räumlichkeiten erbracht werden.

Sämtliche Leistungen der regionalen OBA-Dienste sind vorrangig an der Bevölkerung des vereinbarten Versorgungsgebiets zu orientieren und an den regionalen Bedingungen auszurichten.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personalausgaben für berücksichtigungsfähige Fach-, Durchführungs- und Verwaltungskräfte,
- Sachausgaben,
- Ausgaben für die Erstausrüstung.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Freistaat Bayern

Die jährliche Förderpauschale des Freistaats Bayern für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 4 Buchst. a, b, d, f, g, h, i beträgt für Fachkräfte bis zu 24.300 Euro und für sonstige Fachkräfte bis zu 18.200 Euro.

5.2.2 Bezirke

5.2.2.1 Personalausgaben

Die Förderung des Personals erfolgt nach Kostenausgaben. Volle Kostenausgaben stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

Die Förderung der Personalausgaben für die bis zum 31. Dezember 2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlagen 3a und 3b (Fachkräfte bis maximal Vergütungsgruppe

IVb+Z, sonstige Fachkräfte bis maximal Vergütungsgruppe Vb, Verwaltungskräfte bis maximal Vergütungsgruppe VIb). Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31. Dezember 2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt. Die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen bestimmt sich dabei nach den Verhältnissen zu Beginn des Bewilligungszeitraums.

Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 1. Januar 2007 eingestellt wurden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalausgaben mit den Pauschalen nach Anlage 4.

Von den Personalkostenpauschalen sind die Leistungen des Freistaats Bayern sowie zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter für gefördertes Personal in Abzug zu bringen.

Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

Für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 4 Buchst. c und e gewähren die Bezirke als zusätzliche kommunale Förderung eine Pauschale in Höhe von 5.700 Euro pro Vollzeitkraft.

Die Bezirke sind nicht verpflichtet, Kürzungen der Leistungen des Staates bzw. zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse Dritter auszugleichen.

5.2.2.2 Sachausgaben

Zu den tatsächlich entstehenden Sachausgaben wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 Euro je bewilligte volle Planstelle gewährt. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

5.2.2.3 Ausstattung

Zu den Ausgaben für die Erstausrüstung wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 Euro je bewilligte volle Fach- und Verwaltungskraftstelle gewährt. Die Pauschale für die Durchführungskräfte bei den Teilaufgaben nach Nr. 4 Buchst. c und e beträgt 5.000 Euro je Vollzeitkraft. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

Die Ausgaben für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.

5.2.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten werden zur Arbeitszeit einer ganzjährig vollzeitbeschäftigten Kraft zusammengefasst. Die volle Pauschale stellt dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kräfte des jeweiligen Dienstes ab. Für stundenweise Beschäftigte wer-

den für die Abrechnung als Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft 1.600 Stunden zugrunde gelegt.

Für die übrigen Personalausgaben wird keine Förderung gewährt.

5.2.4 Sonstiges

Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.

Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.

Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalausgaben für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.

5.2.5 Nachrangbeachtung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für die Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie von FED/FUD-Maßnahmen die Finanzierungsbeiträge Dritter in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Zuwendungen Dritter und anderweitig finanzierte Ausgaben sind von den Gesamtausgaben abzuziehen.

5.2.6 Nicht gedeckte Aufwendungen

Zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen wird auf den Einsatz von Eigenmitteln einschließlich Beiträgen der Menschen mit Behinderungen sowie auf zweckgebundene Zuschüsse Dritter verwiesen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Über die fachliche, personelle und organisatorische Konzeption sowie die Finanzierung des Dienstes ist zwischen dem Träger, seinem Spitzenverband bzw. Landesverband, dem jeweiligen Bezirk sowie dem Freistaat Bayern Einvernehmen herbeizuführen.

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als staatliche Bewilligungsstelle sowie dem zuständigen Bezirk ist jeweils ein formgerechter Antrag vorzulegen.

Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan für den beantragten Förderzeitraum, Übersichten über die förderfähigen Kräfte sowie bei Erstanträgen eine Konzeption und eine fachliche Stellungnahme des Spitzenverbands bzw. Landesverbands beizufügen.

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Für die Förderung ist der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der Dienst seine Tätigkeit ausübt.

Bei bereits in der Förderung befindlichen Diensten erfolgt die Antragstellung nebst Anlagen über den Spitzenverband bzw. Landesverband bis spätestens 15. November des Vorjahres beim Bezirk sowie beim ZBFS. Die Spitzenverbände und Landesverbände sammeln die Anträge der einzelnen Dienste und prüfen sie vor. Bei Erstanträgen und bei Stellenerweiterungsanträgen reichen die

Zuwendungsempfänger über den Spitzenverband bzw. Landesverband ihre Anträge bis spätestens 1. Juli des Vorjahres beim Bezirk und beim StMAS ein.

Der Freistaat Bayern und der zuständige Bezirk entscheiden in enger Abstimmung jeweils in eigener Zuständigkeit über die Förderanträge. Der Freistaat Bayern übersendet den Bescheid an den jeweiligen Spitzenverband bzw. Landesverband und einen Abdruck davon an den Bezirk. Der Bezirk übersendet den Bescheid an den Träger des Dienstes und jeweils einen Abdruck an den zuständigen Spitzenverband bzw. Landesverband und an das ZBFS.

Die Zuwendung kann in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden. Auszahlungen des Freistaats Bayern dürfen gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 7.1 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.4 ANBest-P jedoch nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

Personaländerungen sind vorab, spätestens ab dem Monat der Beschäftigung dem zuständigen Bezirk und dem ZBFS mitzuteilen.

7. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Bereichs sowie einem Sachbericht. Als Sachbericht dient die Jahresstatistik der Dienste. Der Beschäftigungsnachweis enthält bezogen auf den Bewilligungszeitraum: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Vergütungs- oder Entgeltgruppe, Beschäftigungszeit, Beschäftigungsumfang, Zeiten, in denen keine oder eine vom Beschäftigungsumfang abweichende niedrigere Vergütung gezahlt wurde und die Bruttovergütung der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Dienstes über seinen Spitzen-

verband bzw. Landesverband bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk vorzulegen.

Der Bezirk leitet das Prüfungsergebnis an den Freistaat Bayern weiter. Der Freistaat Bayern behält sich das Prüfrecht im Einzelfall vor.

8. Rückforderung der Förderung

Die Zuwendungsgeber behalten sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat;
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden;
- die berücksichtigungsfähigen Kräfte im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

Der jeweilige Spitzenverband bzw. Landesverband erhält einen Abdruck des Rückforderungsbescheids des Bezirkes bzw. den Rückforderungsbescheid des Freistaats Bayern.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

9.2 Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

Rahmenleistungsbeschreibung für die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit (regionale OBA) in Bayern

Präambel

Die vorliegende Rahmenleistungsbeschreibung zeigt das Aufgabenspektrum von Diensten der regionalen Offenen Behindertenarbeit (regionale OBA) auf und formuliert inhaltliche Grundaussagen zur Leistungserbringung. Als geförderte ambulante Dienste zur Sicherung und Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen in Bayern bilden sie einen zentralen Baustein im System der bayerischen Behindertenhilfe. Durch ihre flächendeckende Präsenz und ihr niedrigschwelliges Angebot sind die regionalen OBA-Dienste gemeindenahe Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.

Die Aufgaben der regionalen OBA haben sich von integrativen Denk- und Verhaltensansätzen in der Versorgung von Menschen mit Behinderungen hin zu einem sozialräumlichen Denken entwickelt, das Menschen mit Behinderungen stärkt. Dieser Ansatz muss von allen Beteiligten innerhalb eines Sozialraums im Kontext des gesellschaftlichen Inklusionsprozesses realisiert werden. Ein konzeptionelles Kennzeichen der Leistungen der Dienste ist ein hohes Maß an Sozialraumorientierung, bezogen auf den Dienst sowie den Einzelfall. Sie tragen damit wesentlich zur Realisierung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bei.

Unter dem Begriff „Sozialraumorientierung“ stehen Prinzipien zur Verfügung, die Grundlage einer fachlichen Weiterentwicklung für die Dienste sein können. Im Sinne der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) werden über den persönlichen Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung hinaus die unterstützenden und hemmenden Faktoren seines Umfelds zur Ermöglichung von Teilhabe in den Blick genommen. Dadurch können regionale OBA-Dienste maßgeschneiderte und lebensweltnahe, selbstbestimmte Lösungswege mitgestalten.

1. Schwerpunktsetzung und Qualitätssicherung

Leitlinie für die regionale OBA ist die Sozialraumorientierung bzw. Lebensweltorientierung. Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu sichern. Im Fokus aller Leistungen der regionalen OBA stehen der Mensch mit Behinderung und seine Angehörigen. An seinem Willen orientieren sich die Maßnahmen der regionalen OBA. Alle Leistungen für ihn werden in Bezug auf seinen Sozialraum unter Beachtung seiner persönlichen, sozialen, materiellen und infrastrukturellen Ressourcen erbracht. Die Richtlinie gliedert deshalb die Aufgaben der Dienste in zwei Bereiche auf: unmittelbare, personenzentrierte Leistungen und mittelbare, lebensweltorientierte Leistungen.

In Städten und größeren Landkreisen gibt es in der Regel mehrere Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit. Spezialisierungen auf Zielgruppen und Aufgabenschwerpunkte der Leistungserbringung sowie eine Aufteilung der Zuständigkeiten für bestimmte Sozialräume werden deshalb in Kooperationsvereinbarungen geregelt. So kann eine vollständige und effiziente Leistungserbringung in der Versorgungsregion gesichert werden.

Um eine für die Nutzer bayernweit vergleichbare Angebotsstruktur gewährleisten und personenzentrierte sowie lebensweltorientierte Aspekte ausreichend und ausgewogen berücksichtigen zu können, ist eine überwiegend gleiche Aufgabenschwerpunktsetzung der Leistungserbringung zielführend.

Der Erfüllungsgrad der Aufgaben kann aber aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und personellen Ressourcen der einzelnen Dienste sowie aufgrund von Kooperationen von Diensten in der Versorgungsregion voneinander abweichen.

Der prozentuale Anteil, den die jeweilige Aufgabenerfüllung bzw. Schwerpunktsetzung im Gesamtangebot des Dienstes (ohne Durchführung der FBB und FED/FUD) einnimmt, ergibt sich grundsätzlich aus den nachfolgenden Rahmenrichtwerten für die Arbeitszeit der Fachkräfte im geförderten Dienst.

Aufgabe	Minimum	Maximum
Beratung	10 %	30 %
Organisation und Sicherstellung FBB	5 %	20 %
Organisation und Sicherstellung FED	5 %	20 %
Öffentlichkeitsarbeit	5 %	20 %
Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter	5 %	10 %
Netzwerkarbeit	10 %	30 %
Leitung	10 %	20 %

Der Dienst trägt die individuellen Ist-Zeitanteile zur Aufgabenerfüllung in die Jahresstatistik ein. Dem Dienst obliegt die Art und Weise der Ermittlung der Ist-Zeitanteile.

Die Aufgaben FBB und FED/FUD bestehen aus den Bereichen Organisation und Sicherstellung sowie Durchführung. Letztere übernehmen in der Regel die Durchführungskräfte, so dass hier auf die Vorgabe von Richtwerten verzichtet wird.

Die Erfüllung der Rahmenrichtwerte kann auch durch Kooperationen der Dienste erreicht werden.

Ist vorhersehbar, dass ein Dienst von den Schwerpunktsetzungen abweicht, hat er dies dem Bezirk zeitnah mitzuteilen. Reagiert der Bezirk darauf nicht, kann er die Abweichungen nachträglich nicht beanstanden.

Es besteht auch die Möglichkeit, Abweichungen bei der Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgesprächs zu thematisieren und zu vereinbaren.

Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräche können zwischen Vertretern des Dienstes und des Bezirks zum fachlichen Austausch und der inhaltlichen Konkretisierung des Aufgabenspektrums geführt werden. Vertreter des Spitzenverbands werden auf Wunsch beteiligt. Diese Gespräche beziehen sich auf den Bedarf in der Versorgungsregion und erfolgen auf der Grundlage der Rahmenleistungsbeschreibung, der in der Jahresstatistik der Dienste dokumentierten Leistungen sowie den Ergebnissen früherer Gespräche.

Führt ein Bezirk keine Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräche, sind die oben genannten Rahmenrichtwerte für den Dienst nicht bindend.

Der Bezirk entscheidet im Benehmen mit dem Dienst, wie und in welchem zeitlichen Abstand Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräche geführt und Zielvereinbarungen geschlossen werden.

Zielvereinbarungen werden grundsätzlich im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen für den Zeitraum von einem bis zu drei Jahren geschlossen. Sie sind für den jeweiligen regionalen OBA-Dienst und den Bezirk verbindlich.

2. Darstellung der Leistungen

Bei der Tätigkeit des OBA-Dienstes stehen die Stärkung des Selbstbewusstseins der Menschen mit Behinderungen (Empowerment), der Erfahrungsaustausch bei der Überwindung von Teilhabebarrieren (Peer Support), die Ermunterung zur aktiven Teilhabe und Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der eigenen Rechte im Vordergrund.

Dies kann gelingen unter anderem über die Initiierung von Unterstützernetzen, die Initiierung einer persönlichen Zukunftsplanung, über Formen und Methoden zur Stärkung der Selbstbefähigung, der Verwendung von „leichter Sprache“ und Instrumenten/Methoden der „Unterstützten Kommunikation“. Vor allem jedoch ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (Partizipation) bei der Beratung und der Realisierung von Maßnahmen wichtig.

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die in der Förderrichtlinie genannten personenzentrierten und lebensweltorientierten Aufgaben und nennt exemplarische Leistungen. Sie dient zur Orientierung für Leistungsträger und Dienste. Nicht alle exemplarisch aufgeführten Leistungen müssen zwingend erbracht werden; nicht aufgeführte Leistungen sind möglich, soweit sie dem Förderzweck entsprechen.

Vorrang haben Fachberatungen und Spezialangebote; die Dienste sollen an diese sowie an vorrangige Leistungsträger vermitteln.

I. Unmittelbare Leistungen für Menschen mit Behinderungen (personenzentriert)

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>a) Allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum</p>	<p>Fachliche Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zu allen Fragen der Behinderung und des individuellen Bedarfs.</p> <p>Ausgangspunkt sind die konkrete Lebenssituation und die individuellen Ziele und Wünsche der Menschen mit Behinderungen, insbesondere ihre Ressourcen und der Bezug zum Sozialraum.</p> <p>Die Beratung kann erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – telefonisch – online – schriftlich – persönlich im Dienst bzw. bei Hausbesuchen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abklärung der Bedarfe 2. Beratung, wie z. B. psychosoziale Erstberatung zur persönlichen Lebensplanung oder zu Hilfeleistungen 3. Weitergabe von Informationen, z. B. Informationen über rechtliche Grundlagen und Hilfesysteme sowie Angebote im Sozialraum, auch außerhalb des Systems der Behindertenhilfe 4. (Weiter-)Vermittlung an Fachberatungen und Spezialangebote sowie vorrangige Leistungsträger innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe
<p>b) und c) Organisation, Sicherstellung und Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen</p>	<p>OBA-Dienste entwickeln (möglichst) inklusive Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen und führen diese ggf. selbst durch; dabei sollte eine Teilnehmerquote der Menschen mit Behinderungen von mind. 20 % nicht unterschritten werden.</p> <p>Außerdem initiieren sie Angebote außerhalb der Behindertenhilfe und kooperieren mit den Anbietern dieser Maßnahmen im Sozialraum.</p> <p>Zielgerichtete Veranstaltungen nur für Menschen mit Behinderungen können sie durchführen, wenn diese den Wünschen der Betroffenen entsprechen und eine Öffnung der Maßnahme für Menschen ohne Behinderungen unsachgemäß wäre.</p> <p>Die Bildungsangebote der OBA-Dienste zielen darauf ab, eine Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern auf- und auszubauen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation/Sicherstellung <ul style="list-style-type: none"> – Organisation der ein- und mehrtägigen Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen möglichst unter einem inklusiven Aspekt – Sicherstellung der ein- und mehrtägigen Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen – Kooperation mit Bildungsinstitutionen 2. Durchführung <p>Die Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen umfasst nur stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag. Mehrtägige Veranstaltungen werden in einer gesonderten Richtlinie der Bezirke ab 1. Januar 2015 zu Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen geregelt. Mehrtägige Veranstaltungen werden nicht durch gefördertes Personal durchgeführt. Geförderte Fachkräfte können im Einzelfall zur Sicherstellung und zur Anleitung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern an mehrtägigen Maßnahmen teilnehmen.</p> 3. Zielsetzung der Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung des Austausches und der gegenseitigen Beratung von Menschen mit Behinderung (Peer Support) – Schaffung von Orten für Begegnung und Austausch (z. B. Freizeitclubs etc.) – Bildungsangebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der eigenen Durchsetzungsfähigkeit oder zum Erwerb von Fähigkeiten zur Führung eines selbstbestimmten Lebens

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>d) und e) Organisation, Sicherstellung und Durchführung von Familientlastenden Diensten/ Familienunterstützenden Diensten</p>	<p>Nach § 19 Abs. 2 SGB IX sind Familientlastende und -unterstützende Dienste anerkannte Rehabilitationsdienste zur Erbringung von Leistungen der Teilhabe. Ihre Leistungen im Sinn der Eingliederungshilfe richten sich an die Familie im Hinblick auf die Unterstützung des Familiensystems und an den betroffenen Menschen mit Behinderung im Hinblick auf dessen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.</p>	<p>1. Organisation des FED 2. Sicherstellung des FED 3. Durchführung des FED</p> <p>Einzel- oder Gruppenbetreuung stundenweise, tageweise oder auch mehrtägige Betreuungshilfen (außer mehrtägige Freizeitmaßnahmen).</p>

II. Mittelbare Leistungen für Menschen mit Behinderungen (lebensweltorientiert)

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
f) Öffentlichkeitsarbeit	<p>Die Öffentlichkeitsarbeit der OBA-Dienste ist gerichtet auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Information der Bevölkerung über die Inhalte und Ziele der UN-BRK – die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – die Werbung für den gesellschaftlichen Veränderungsprozess in Richtung Inklusion – Bildungsangebote über die UN-BRK für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie für wichtige Zielgruppen des Sozialraums <p>Außerdem informieren Dienste über ihre Angebote im Sozialraum.</p>	<p>OBA-Dienste sind Ansprechpartner für Pressevertreterinnen und Pressevertreter und sonstige Multiplikatoren, insbesondere zu Themen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufklärung über Ursachen und Auswirkungen von Behinderungen – Hemmende Faktoren bei der Ermöglichung der Teilhabe – Best-Practice Beispiele im Sozialraum – Eigene Aktivitäten und Veranstaltungen der Dienste <p>Die Dienste führen eigene Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit durch und nehmen an lokalen Veranstaltungen teil.</p> <p>Sie gestalten ihre Informationsmaterialien, wie beispielsweise Flyer oder Programmhefte usw. in leichter Sprache und gestalten eine barrierefreie Website.</p>
g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	<p>Die Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss neu überdacht werden. Neben Menschen ohne Behinderungen können auch Menschen mit Behinderungen als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden.</p> <p>Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für ihre Tätigkeiten qualifiziert sowie fortgebildet und entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gewinnung <ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeitsarbeit – Ehrenamtsbörsen 2. Schulung <ul style="list-style-type: none"> – Vermittlung von Wissen zu Behinderung, der Situation der Anfragenden über den Dienst, dessen Aufgaben und Ziele etc. – Fortbildungsmöglichkeiten zu Fachthemen 3. Koordination <ul style="list-style-type: none"> – Einsatzplanung – Fallbesprechungen und Rückmeldungsgespräche über Einsätze und Dokumentation

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe)</p>	<p>Der Dienst verfügt über ausreichende Informationen über den Sozialraum. Er steht in Kontakt mit den Akteurinnen und Akteuren sowie den Institutionen des Sozialraums, um die Qualität der verschiedenen sozialräumlichen Ressourcen kennen und mit Blick auf die Menschen mit Behinderung bewerten zu können.</p> <p>Der Dienst geht Kooperationen mit anderen Anbietern ein, auch außerhalb des Systems der Behindertenhilfe, um damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, wirken Dienste im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch bei der Gestaltung der sozialen Infrastruktur mit. Sie suchen und initiieren Zugänge zum Gemeinwesen.</p>	<p>Akteure des Sozialraums sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger – Anbieter von Regelangeboten – Behindertenbeauftragte – Selbsthilfegruppen – Ehrenamtsbörsen <p>Die Struktur des Sozialraums soll im Zusammenwirken mit Menschen mit Behinderungen erkundet werden, um bestehende Barrieren und Bedarfe aufzuzeigen. Die Dienste bringen diese Erkenntnisse bei den zuständigen Verantwortlichen ein.</p>
<p>i) Fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Einarbeitung und Fortbildung</p>	<p>Die fachliche Leitung bezieht sich auf die inhaltliche, qualitative und strukturelle Organisation des Dienstes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze.</p> <p>Sie umfasst auch Veranstaltungen zur Bildung und Weiterentwicklung der Fachkenntnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Konzeptioneller Bereich unter Berücksichtigung inklusiver Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> – Konzeptentwicklung bzw. -fortschreibung – (Exemplarisch) Qualitätsentwicklung/Qualitätsmanagement; systematische Reflexion der Leistungserbringung mit eigen definierten Standards und deren Effizienz – Überprüfung eigener Angebote auf Inklusionskompatibilität – Leistungsdokumentation, Jahresstatistik 2. Organisatorischer Bereich <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben-/Verfahrensbeschreibungen – Abstimmungsgespräche (z. B. Struktur des Dienstes) 3. Wirtschaftlicher Bereich <ul style="list-style-type: none"> – Verantwortung für Haushaltsetat – Internes Controlling 4. Personalbereich <ul style="list-style-type: none"> – Personalführung – Personalentwicklung – Personaleinsatz – Fortbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliches Personal

Die nachfolgend genannten Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit

schließen hiermit die folgende

Kooperationsvereinbarung

Die beteiligten Dienste verpflichten sich eng und arbeitsteilig im Sinn der

*Richtlinie zur Förderung
von regionalen ambulanten Diensten der Offenen Behindertenarbeit
für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen
Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen
(Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)*

zusammenzuarbeiten.

Durch diese Kooperationsvereinbarung wird gewährleistet, dass die Aufgaben der o. g. Förderrichtlinie in der nachfolgend genannten Versorgungsregion vollständig erfüllt werden.

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenerfüllung evaluieren die Kooperationspartner in regelmäßigen Abständen (z. B. 1 x jährlich nach Erstellung der Verwendungsnachweise) in geeigneter Weise die Effektivität der Arbeitsteilung. Dies kann z. B. durch jährliche Treffen und Austausch oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden dokumentiert – siehe Anlage.

Diese Kooperationsvereinbarung gilt

für den Stadt- und/oder Landkreis:

im Bezirk:

Die Kooperationsvereinbarung ist gültig ab
und befristet bis zum
und ist unbefristet gültig

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Förderjahres gekündigt werden.

Kooperierende Dienste:

	Kurzbezeichnung	Spitzen- verband (Kurzbez.)	Fachkraft PlanSt	Durchfüh- rungskraft PlanSt	Verwal- tungskraft PlanSt
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
Gesamt			0,00	0,00	0,00

Anlagen:

- Datenblatt Dienst A
- Datenblatt Dienst B
- Datenblatt Dienst C
- Datenblatt Dienst D
- Datenblatt Dienst E
- Datenblatt Dienst F
- Datenblatt Dienst G

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst A

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst B

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst C

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst D

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst E

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst F

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst G

Datenblatt Dienst _____

Kurzbezeichnung, Name, Bezeichnung, Anschrift	rechtsgeschäftlich verantwortliche/r Vertreter/in
	Name
	Tel.-Nr.
	Fax-Nr.
	E-Mail

Darstellung der Tätigkeitsfelder des Dienstes

Zutreffendes bitte ankreuzen

I. Aufgabenerfüllung

Der o. g. Dienst erfüllt **alle** Aufgaben der Förderrichtlinie Regionale OBA

Ja

Nein; die Tätigkeit des Dienstes beschränkt sich vorwiegend auf die Erfüllung der Aufgaben:

a) Allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum

Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen

b) Organisation und Sicherstellung
 c) Durchführung

Familientlastender Dienst/Familienunterstützender Dienst

d) Organisation und Sicherstellung
 e) Durchführung

f) Öffentlichkeitsarbeit

g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe)

i) Fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Einarbeitung und Fortbildung

II. Versorgter Personenkreis – Behinderungsart

Der o. g. Dienst richtet seine Angebote an **alle** Menschen mit Behinderungen

- Ja
- Nein; die Angebote des Dienstes richten sich vorrangig an:
 - Menschen mit vorrangiger geistiger Behinderung
 - Menschen mit vorrangiger körperlicher Behinderung
 - Menschen mit vorrangiger Sinnesbehinderung
 - Menschen mit vorrangiger chronischer Erkrankung
 - Menschen mit Mehrfachbehinderung
 - Menschen mit Autismus

III. Versorgter Personenkreis – Alter

Der o. g. Dienst richtet seine Angebote an **alle** Menschen mit Behinderungen

Ja

Nein; die Angebote des Dienstes richten sich vorrangig an:

Menschen bis 6 Jahre

Menschen zwischen 7 bis 21 Jahre

Menschen zwischen 22 bis 54 Jahre

Menschen zwischen 55 und 65 Jahre

Menschen 66 Jahre und älter

Anlage: Evaluation der Kooperation

Die Wirksamkeit der Kooperation wurde zum evaluiert.

Die Evaluation wurde anlässlich

eines gemeinsamen Besprechungstermins am durchgeführt.

in anderer Weise durchgeführt

Art und Weise angeben

Dabei wurde festgestellt, dass

die Erfüllung aller Aufgaben weiterhin sichergestellt ist

die Versorgung des gesamten Stadt- und/oder Landkreises weiterhin gewährleistet ist

Sofern diese Aussagen nicht zutreffen:

– welche Abweichungen wurden festgestellt

– welche Maßnahmen wurden getroffen, um die vollständige Aufgabenerfüllung sowie die Vollversorgung zu gewährleisten

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst A

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst B

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst C

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst D

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst E

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst F

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst G

Anlage 3a

**Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2015 für
Personal gemäß Nr. 5.2.2.1 der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“**

Berücksichtigung von anteiligen Tarifsteigerungen um insgesamt 5,06 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	79.461,00 6.621,00	91.030,00 7.585,00	104.009,00 8.667,00	113.537,00 9.462,00	jährlich monatlich
Ia	73.691,00 6.141,00	83.090,00 6.925,00	93.177,00 7.765,00	100.068,00 8.340,00	jährlich monatlich
Ib	67.420,00 5.618,00	76.527,00 6.376,00	86.226,00 7.186,00	92.872,00 7.739,00	jährlich monatlich
IIa	62.977,00 5.249,00	71.489,00 5.959,00	80.397,00 6.700,00	84.130,00 7.011,00	jährlich monatlich
IIb	59.739,00 4.978,00	67.664,00 5.639,00	75.785,00 6.314,00	77.882,00 6.491,00	jährlich monatlich
III	58.294,00 4.858,00	65.828,00 5.485,00	73.422,00 6.118,00	76.235,00 6.352,00	jährlich monatlich
IVa	54.276,00 4.522,00	61.328,00 5.110,00	68.276,00 5.689,00	70.756,00 5.896,00	jährlich monatlich
IVb+Z	52.781,00 4.399,00	58.755,00 4.895,00	64.265,00 5.355,00	64.677,00 5.391,00	jährlich monatlich
IVb	50.379,00 4.199,00	56.351,00 4.695,00	61.862,00 5.155,00	62.274,00 5.189,00	jährlich monatlich
Vb	45.999,00 3.834,00	51.455,00 4.286,00	56.304,00 4.692,00	56.363,00 4.696,00	jährlich monatlich
Vc	43.456,00 3.620,00	48.497,00 4.041,00	53.076,00 4.392,00	51.802,00 4.316,00	jährlich monatlich
VIb	41.454,00 3.456,00	45.616,00 3.799,00	48.955,00 4.079,00	48.252,00 4.023,00	jährlich monatlich
VII	39.233,00 3.269,00	42.923,00 3.577,00	45.426,00 3.784,00	44.379,00 3.699,00	jährlich monatlich
VIII	37.340,00 3.112,00	40.977,00 3.413,00	42.806,00 3.567,00	40.865,00 3.403,00	jährlich monatlich
IXa	36.295,00 3.025,00	39.920,00 3.325,00	41.322,00 3.442,00	39.384,00 3.281,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2015 für Personal gemäß Nr. 5.2.2.1 der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“

Berücksichtigung von anteiligen Tarifsteigerungen um insgesamt 5,06 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	82.339,00 6.861,00	95.486,00 7.958,00	105.313,00 8.776,00	114.673,00 9.556,00	jährlich monatlich
Ia	75.757,00 6.312,00	87.786,00 7.315,00	96.789,00 8.063,00	103.801,00 8.650,00	jährlich monatlich
Ib	69.802,00 5.815,00	81.294,00 6.772,00	90.112,00 7.508,00	93.913,00 7.826,00	jährlich monatlich
II	65.837,00 5.487,00	75.768,00 6.313,00	83.114,00 6.927,00	86.520,00 7.210,00	jährlich monatlich
III	59.779,00 4.981,00	68.898,00 5.740,00	75.604,00 6.300,00	77.461,00 6.455,00	jährlich monatlich
IVa	55.430,00 4.619,00	63.618,00 5.300,00	69.494,00 5.790,00	70.512,00 5.874,00	jährlich monatlich
IVb+Z	53.831,00 4.487,00	61.174,00 5.096,00	66.318,00 5.527,00	66.691,00 5.557,00	jährlich monatlich
IVb	51.466,00 4.287,00	58.808,00 4.899,00	63.954,00 5.329,00	64.325,00 5.359,00	jährlich monatlich
Vb	47.914,00 3.991,00	54.523,00 4.543,00	58.931,00 4.909,00	58.813,00 4.899,00	jährlich monatlich
Vc	44.187,00 3.683,00	50.267,00 4.187,00	54.416,00 4.532,00	53.211,00 4.434,00	jährlich monatlich
VIb	41.643,00 3.471,00	46.432,00 3.868,00	49.441,00 4.119,00	48.893,00 4.075,00	jährlich monatlich
VII	39.409,00 3.283,00	43.683,00 3.639,00	46.031,00 3.836,00	45.097,00 3.758,00	jährlich monatlich
VIII	37.373,00 3.114,00	41.119,00 3.426,00	42.697,00 3.557,00	42.048,00 3.504,00	jährlich monatlich
IXa	35.901,00 2.990,00	39.482,00 3.289,00	41.053,00 3.419,00	39.380,00 3.281,00	jährlich monatlich
IX	35.207,00 2.934,00	38.807,00 3.234,00	40.057,00 3.340,00	38.122,00 3.177,00	jährlich monatlich
X	33.565,00 2.797,00	37.101,00 3.091,00	38.519,00 3.209,00	36.757,00 3.062,00	jährlich monatlich

Anlage 4**Personalkostenpauschalen 2015**

(Sucht, Psychiatrie, Regionale OBA, Überregionale OBA)

Für Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2007 im Bereich der ambulant komplementären Dienste neu eingestellt werden, gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA: Berücksichtigung des Tarifvertrags 01.03.2014 bis 29.02.2016.

Diplom-Psychologe	75.300 Euro
Diplom-Sozialpädagoge	58.100 Euro
Sonstige Fachkraft	50.400 Euro
Verwaltungskraft	42.000 Euro
Hauswirtschaftskraft	38.500 Euro

2175.5-A

**Richtlinie zur Förderung
von überregionalen ambulanten Diensten
zur Sicherung der Teilhabe von Menschen
mit geistigen und/oder körperlichen
Behinderungen sowie sinnesbehinderten
und chronisch kranken Menschen
(Förderrichtlinie Überregionale
„Offene Behindertenarbeit“)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
und der bayerischen Bezirke**

vom 7. März 2015 Az.: IV4/6438.07-1/76

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der überregionalen Offenen Behindertenarbeit (OBA). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaats Bayern sowie der Bezirke.

Leistungen nach dieser Richtlinie werden als freiwillige Förderleistungen des Freistaats Bayern und der Bezirke gewährt. Unberührt bleiben alle gesetzlich geregelten Leistungen, insbesondere nach den Vorschriften des SGB I bis SGB XII.

Vorrang vor den Leistungen der überregionalen OBA haben Leistungen gemäß SGB II bis SGB XII, insbesondere die der Krankenkassen, der Pflegekassen, der Rehabilitationsträger gemäß § 6 SGB IX (z. B. gesetzliche Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) und der Integrationsämter.

Die Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit stellen einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung von Menschen mit spezifischen Behinderungen dar. Das Angebot der überregionalen OBA-Dienste wird niedrigschwellig vorgehalten und richtet sich an Menschen, die durch eine spezifische Behinderung im Sinn von § 2 Abs. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind sowie an deren Angehörige. Für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen bestehen eigene Versorgungsstrukturen.

Regionale und überregionale OBA decken unterschiedliche Einzugsbereiche ab: Die regionale OBA bezieht sich in der Regel auf das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises, die überregionale OBA auf mindestens eine Planungsregion im Sinn des Landesentwicklungsplans.

Begründet sind die Unterschiede vor allem in der Prävalenz (Häufigkeit) der betreuten Behinderungsarten. Seltene Behinderungen machen einerseits spezifische Angebote nötig, erlauben aber andererseits auch die Zusammenfassung in größere Regionen. Für die regionale OBA werden landesweit gültige Standards im Sinn von Fachkraftquoten festgelegt. Die überregionale OBA richtet sich an den spezifischen Bedürfnissen der Versorgung für die entsprechende Behinderung aus.

Mit Unterstützung der bayerischen Bezirke und des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) verfolgen die Dienste den Grundsatz, die Führung eines möglichst selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebens zu gewährleisten. Die überregionalen OBA-Dienste tragen mit ihren Angeboten zur Realisierung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bei.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, niedrighschwellige Angebote zur Sicherung der Teilhabe für den oben genannten Personenkreis mit seinen spezifischen Bedürfnissen zu gewährleisten. Die Dienste sollen insbesondere als Wissens- und Informationsplattformen für alle Bedürfnisse, die sich aus der spezifischen Behinderung ergeben, fungieren und die Aufgaben gemäß Nr. 5 erfüllen.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können Dienste, die

- sich an Menschen mit einer spezifischen Beeinträchtigung im Sinn der UN-BRK richten, von der in der Regel mindestens ein Prozent der Bevölkerung betroffen ist,
- die selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft der Menschen mit Behinderungen fördern im Sinn des Art. 19 UN-BRK,
- spezielle behinderungsbedingte Bedarfe abdecken, die nicht bereits von Leistungen der Leistungsträger nach dem SGB II bis SGB XII erfasst sind,
- Angebote vorhalten, die über die Selbsthilfe hinausgehen,
- mindestens eine Planungsregion im Sinn des Landesentwicklungsplans versorgen und
- die Aufgaben gemäß Nr. 5 erfüllen.

Bereits geförderte Dienste erhalten Bestandschutz (Ausnahme siehe Nr. 6.1).

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Rahmen des Zuwendungszwecks die Ausgaben für das vom Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken als erforderlich anerkannte Personal, die Sachausgaben, die Fahrtkosten sowie die Ausgaben für die Erstaussstattung.

Das notwendige Personal besteht in der Regel aus Fachkräften, Verwaltungskräften und bei Bedarf aus Durchführungs- und Hilfskräften.

Zuwendungsfähig für den Freistaat Bayern sind nur die Personalausgaben für die bewilligten Fachkräfte.

Das Fachpersonal muss durch seine Ausbildung oder im Einzelfall durch mehrjährige Erfahrung in der Behindertenarbeit oder durch Fortbildungsmaßnahmen für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignet sein. Fachkräfte sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/Soziale Arbeit und genehmigte Psychologinnen und Psychologen mit Diplom oder Masterabschluss.

Sonstige Fachkräfte sind insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Fachkräfte und sonstige Fachkräfte können in begründeten Fällen auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe sein.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Förderungen durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Spitzenverbände) sowie die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderungen und deren Belange vertreten (Landesverbände) sowie sonstige Träger der OBA, sofern sie keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind.

Zuwendungsempfänger der Förderungen der Bezirke sind die einzelnen Träger der o. g. Verbände und Vereinigungen.

5. Aufgaben der überregionalen Dienste

Die überregionalen OBA-Dienste erfüllen in ihrem Einzugsbereich entsprechend ihrer Personalausstattung die in der Anlage 1 näher definierten Aufgaben:

- a) Allgemeine Beratung;
- b) Informations- und Bildungsangebote;
- c) Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Einbindung in und Aufbau von Netzwerken;
- e) fachliche Leitung des Dienstes.

Darüber hinaus können bei Bedarf folgende Leistungen angeboten werden:

- f) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- g) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
- h) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen.

Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung dieser Aufgaben bieten.

Die Träger sind gehalten, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen oder diese selbst durchzuführen.

Die Beratung in Bereichen, für die bereits eigene Beratungsangebote bestehen (z. B. Rehaservice- und Beratungsstellen), soll zur Vermeidung von Doppelstrukturen in enger Abstimmung mit diesen Beratungsstellen stattfinden.

Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräche können zwischen Vertretern des Dienstes und des Bezirks zum fachlichen Austausch und der inhaltlichen Konkretisierung des Aufgabenspektrums geführt werden. Vertreter des Spitzenverbands bzw. Landesverbands werden auf Wunsch beteiligt.

Die Öffnungszeiten der Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden.

Die Leistungen der überregionalen OBA-Dienste sollen in barrierefreien und zentral gelegenen Räumlichkeiten erbracht werden.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personalausgaben für berücksichtigungsfähige Fach- und Verwaltungskräfte, im Bedarfsfall auch für Durchführungs- und Hilfskräfte,
- Sachausgaben und Fahrtkosten,
- Ausgaben für die Erstausrüstung.

Zur Ermittlung der Anzahl der Verwaltungskräfte gilt: Das Verhältnis von Verwaltungskraft und Fachkraft beträgt bei einem Dienst, der Aufgaben nach Nr. 5 Buchst. a bis h durchführt, 0,25 pro Vollzeit-Fachkraft. Soweit ein Dienst FED-Maßnahmen unter der Geltung der bisherigen Richtlinie zur überregionalen OBA vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 74) selbst durchgeführt hat und dies auch weiterhin tut, wird die Quote aus Bestandsschutzgründen auf 0,33 erhöht. Ansonsten zählen FED-Leistungen nicht mehr zu den Aufgaben der überregionalen OBA-Dienste.

Der Bestandsschutz bestehender Dienste erstreckt sich grundsätzlich nicht auf das Verhältnis von Fachkraft und Verwaltungskraft. Die Entscheidung über den Bestandsschutz einer höheren Verwaltungskraftquote kann vom Bezirk getroffen werden.

6.2 Umfang der Förderung

6.2.1 Freistaat Bayern

Die jährliche Förderpauschale des Freistaats Bayern für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 5 Buchst. a bis g beträgt für Psychologinnen und Psychologen mit Diplom oder Masterabschluss bis zu 33.700 Euro, für Fachkräfte bis zu 24.300 Euro und für sonstige Fachkräfte bis zu 18.200 Euro.

6.2.2 Bezirke

6.2.2.1 Personalausgaben

Die Förderung des Personals erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

Die Förderung der Personalausgaben für die bis zum 31. Dezember 2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlagen 2a

- und 2b. Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31. Dezember 2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt. Die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen bestimmt sich dabei nach den Verhältnissen zu Beginn des Bewilligungszeitraums.
- Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 1. Januar 2007 eingestellt wurden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege bzw. Landesverbands in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalausgaben mit den Pauschalen nach Anlage 3.
- Von den Personalkostenpauschalen sind die Leistungen des Freistaats Bayern sowie zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter für gefördertes Personal in Abzug zu bringen.
- Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.
- Im Bedarfsfall gewähren die Bezirke eine zusätzliche kommunale Förderung in Form einer Personalkostenpauschale für Durchführungs- und Hilfskräfte, insbesondere für die Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 5 Buchst. h.
- Die Bezirke sind nicht verpflichtet, Kürzungen der Leistungen des Staates bzw. zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse Dritter auszugleichen.
- 6.2.2.2 Sachausgaben und Fahrtkosten**
- 6.2.2.2.1 Sachausgaben**
- Zu den tatsächlich entstehenden Sachausgaben wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 Euro je bewilligte volle Planstelle gewährt. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.
- 6.2.2.2.2 Fahrtkosten**
- Zusätzlich wird für nachgewiesene Fahrleistungen in Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 5 Buchst. a bis h eine Fahrtkostenerstattung gewährt. Die Erstattung beträgt 80 v. H. der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes für Kraftwagen festgelegten Kilometerpauschale. Erstattet werden auch die tatsächlich angefallenen ÖPNV-Fahrtkosten. Insgesamt können für die Fahrleistung und die ÖPNV-Kosten höchstens 2.500 Euro pro Vollzeit-Fachkraft pro Jahr erstattet werden. Berechnungsgrundlage sind die Fahrleistungen und die ÖPNV-Fahrtkosten des Vorvorjahres.
- Neu bewilligte Dienste erhalten auf Antrag in den ersten drei Jahren der Förderung eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Fahrleistung und der ÖPNV-Fahrtkosten des jeweiligen Förderjahres, höchstens jedoch 2.500 Euro pro Vollzeit-Fachkraft.
- 6.2.2.3 Ausstattung**
- Zu den Ausgaben für die Erstausrüstung wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 Euro je bewilligte volle Fach- und Verwaltungskraftstelle gewährt. Die Pauschale für die Durchführungskräfte bei der Teilaufgabe nach Nr. 5 Buchst. h beträgt 5.000 Euro je Vollzeitkraft. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.
- Die Ausgaben für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.
- 6.2.3 Arbeitszeiten**
- Die Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten werden zur Arbeitszeit einer ganzjährig vollzeitbeschäftigten Kraft zusammengefasst. Die volle Pauschale stellt dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kräfte des jeweiligen Dienstes ab. Für stundenweise Beschäftigte werden für die Abrechnung als Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft 1.600 Stunden zugrunde gelegt.
- Für die übrigen Personalausgaben wird keine Förderung gewährt.
- 6.2.4 Sonstiges**
- Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.
- Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.
- Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.
- Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalausgaben für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.
- 6.2.5 Nachrangbeachtung**
- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Finanzierungsbeiträge Dritter sowie sonstiger gesetzlich Leistungsverpflichteter in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Zuwendungen Dritter und anderweitig finanzierte Ausgaben sind von den Gesamtausgaben abzuziehen.
- 6.2.6 Nicht gedeckte Aufwendungen**
- Zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen wird auf den Einsatz von Eigenmitteln sowie auf zweckgebundene Zuschüsse Dritter verwiesen. Sofern Beiträge der Menschen mit Behinderungen erhoben werden, sind diese gleichermaßen zur Finanzierung einzusetzen.
- 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- Über die fachliche, personelle und organisatorische Konzeption sowie den Einzugsbereich und die Finanzierung des Dienstes ist zwischen dem Träger, seinem Spitzenverband bzw. Landesverband, dem jeweiligen Bezirk sowie dem Freistaat Bayern Einvernehmen herbeizuführen.

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als staatliche Bewilligungsstelle sowie dem zuständigen Bezirk ist jeweils ein formgerechter Antrag vorzulegen.

Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan für den beantragten Förderzeitraum, Übersichten über die förderfähigen Kräfte sowie bei Erstanträgen eine Konzeption und eine fachliche Stellungnahme des Spitzenverbands bzw. Landesverbands beizufügen.

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Für die Förderung ist der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der Dienst seine Tätigkeit ausübt. Umfasst die Tätigkeit des überregionalen Dienstes das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teile davon, ist die Zuständigkeit der betroffenen Bezirke – entsprechend der von der Maßnahme umfassten Bevölkerungszahl – gegeben. Federführend ist der Bezirk, in dessen Bereich der überregionale Dienst seinen Sitz hat.

Die Förderung von überregionalen Diensten, deren Tätigkeit das gesamte Gebiet des Freistaats Bayern umfasst, erfolgt über den Bayerischen Bezirketag.

Bei bereits in der Förderung befindlichen Diensten erfolgt die Antragstellung nebst Anlagen über den Spitzenverband bzw. Landesverband bis spätestens 15. November des Vorjahres beim Bezirk sowie beim ZBFS. Die Spitzenverbände und Landesverbände sammeln die Anträge der einzelnen Dienste und prüfen sie vor. Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4), stellen für ihre bereits in der Förderung befindlichen Dienste die Anträge nebst Anlagen bis spätestens 15. November des Vorjahres direkt beim Bezirk sowie beim ZBFS.

Bei Erstanträgen und bei Stellenerweiterungsanträgen reichen die Zuwendungsempfänger über den Spitzenverband bzw. Landesverband ihre Anträge bis spätestens 1. Juli des Vorjahres beim Bezirk und beim StMAS ein. Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4), reichen den Erstantrag bzw. den Stellenerweiterungsantrag bis spätestens 1. Juli des Vorjahres direkt beim Bezirk und beim StMAS ein.

Der Freistaat Bayern und der zuständige Bezirk entscheiden in enger Abstimmung jeweils in eigener Zuständigkeit über die Förderanträge. Der Freistaat Bayern übersendet den Bescheid an den jeweiligen Spitzenverband bzw. Landesverband bzw. direkt an den Zuwendungsempfänger, sofern er keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen ist (vgl. Nr. 4) und einen Abdruck davon an den Bezirk. Der Bezirk übersendet den Bescheid an den Träger des Dienstes und jeweils einen Abdruck an den zuständigen Spitzenverband bzw. Landesverband und an das ZBFS.

Die Zuwendung kann in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr

ausgezahlt werden. Auszahlungen des Freistaats Bayern dürfen gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 7.1 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.4 ANBest-P jedoch nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

Personaländerungen sind vorab, spätestens ab dem Monat der Beschäftigung, dem zuständigen Bezirk und dem ZBFS mitzuteilen.

8. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Bereichs sowie einem Sachbericht einschließlich eines Nachweises der Fahrleistungen des Vorjahres und ÖPNV-Fahrtkosten bzw. bei neu in die Förderung aufgenommenen Diensten der Fahrleistung des jeweiligen Förderjahres. Als Sachbericht dient die Jahresstatistik der Dienste. Der Beschäftigungsnachweis enthält bezogen auf den Bewilligungszeitraum: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Vergütungs- oder Entgeltgruppe, Beschäftigungszeit, Beschäftigungsumfang, Zeiten, in denen keine oder eine vom Beschäftigungsumfang abweichende niedrigere Vergütung gezahlt wurde und die Bruttovergütung der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Dienstes über seinen Spitzenverband bzw. Landesverband bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk vorzulegen. Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4), legen den Nachweis der Verwendung bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung direkt beim Bezirk vor, bei landesweiten Diensten dem Bayerischen Bezirketag.

Der Bezirk bzw. der Bayerische Bezirketag leiten das Prüfungsergebnis an den Freistaat Bayern weiter. Der Freistaat Bayern behält sich das Prüfrecht im Einzelfall vor.

9. Rückforderung der Förderung

Die Zuwendungsgeber behalten sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat;
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden;
- die berücksichtigungsfähigen Kräfte im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

Der jeweilige Spitzenverband bzw. Landesverband erhält einen Abdruck des Rückforderungsbescheids des Bezirks bzw. den Rückforderungsbescheid des Freistaats Bayern.

10. Schlussbestimmungen**Anlage 1**

10.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage zu Nr. 5 der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“

10.2 Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die überregionalen OBA-Dienste erfüllen in ihrem Einzugsbereich entsprechend ihrer Personalausstattung insbesondere folgende näher definierte Aufgaben und exemplarische Leistungen:

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

a) Allgemeine Beratung

- Abklärung der Bedarfe
- Informationsweitergabe
- Vermittlung an Fachberatungsstellen
- Psychosoziale Beratung, sofern keine Leistungsverpflichtung nach SGB V besteht
- Lotsenfunktion

b) Informations- und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zu Themen wie z. B.

- Umgang mit der Behinderung/chronischen Erkrankung
- Auswirkungen der Behinderungen
- bestehende Unterstützungsangebote

c) Öffentlichkeitsarbeit

- Ansprechpartner für Pressevertreter und sonstige Multiplikatoren zu Themen wie Aufklärung über Ursachen und Auswirkungen der spezifischen Beeinträchtigung und hemmende Faktoren bei der Ermöglichung der Teilhabe
- Beitrag zum Aufbau inklusiver Strukturen

d) Einbindung in und Aufbau von Netzwerken

- Vernetzung mit den Leistungsträgern nach SGB II bis SGB XII, insbesondere mit den Rehaservicestellen
- Vernetzung mit regionalen OBA-Diensten
- Vernetzung mit Fachärzten/Fachkliniken
- Vernetzung mit der Selbsthilfe

e) Fachliche Leitung des Dienstes

- Konzeptentwicklung und -fortschreibung
- Personalkoordination und Einsatz
- Systematische Reflexion der Leistungserbringung
- Leistungsdokumentation
- Einarbeitung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Darüber hinaus können bei Bedarf folgende Leistungen angeboten werden:

f) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitern

g) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen

h) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen

- stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag
- mehrtägige Veranstaltungen werden in einer Richtlinie der Bezirke geregelt.

Anlage 2a

**Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2015 für
Personal gemäß Nr. 6.2.2.1 der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“**

Berücksichtigung von anteiligen Tarifsteigerungen um insgesamt 5,06 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	79.461,00 6.621,00	91.030,00 7.585,00	104.009,00 8.667,00	113.537,00 9.462,00	jährlich monatlich
Ia	73.691,00 6.141,00	83.090,00 6.925,00	93.177,00 7.765,00	100.068,00 8.340,00	jährlich monatlich
Ib	67.420,00 5.618,00	76.527,00 6.376,00	86.226,00 7.186,00	92.872,00 7.739,00	jährlich monatlich
Ila	62.977,00 5.249,00	71.489,00 5.959,00	80.397,00 6.700,00	84.130,00 7.011,00	jährlich monatlich
IIb	59.739,00 4.978,00	67.664,00 5.639,00	75.785,00 6.314,00	77.882,00 6.491,00	jährlich monatlich
III	58.294,00 4.858,00	65.828,00 5.485,00	73.422,00 6.118,00	76.235,00 6.352,00	jährlich monatlich
IVa	54.276,00 4.522,00	61.328,00 5.110,00	68.276,00 5.689,00	70.756,00 5.896,00	jährlich monatlich
IVb+Z	52.781,00 4.399,00	58.755,00 4.895,00	64.265,00 5.355,00	64.677,00 5.391,00	jährlich monatlich
IVb	50.379,00 4.199,00	56.351,00 4.695,00	61.862,00 5.155,00	62.274,00 5.189,00	jährlich monatlich
Vb	45.999,00 3.834,00	51.455,00 4.286,00	56.304,00 4.692,00	56.363,00 4.696,00	jährlich monatlich
Vc	43.456,00 3.620,00	48.497,00 4.041,00	53.076,00 4.392,00	51.802,00 4.316,00	jährlich monatlich
VIb	41.454,00 3.456,00	45.616,00 3.799,00	48.955,00 4.079,00	48.252,00 4.023,00	jährlich monatlich
VII	39.233,00 3.269,00	42.923,00 3.577,00	45.426,00 3.784,00	44.379,00 3.699,00	jährlich monatlich
VIII	37.340,00 3.112,00	40.977,00 3.413,00	42.806,00 3.567,00	40.865,00 3.403,00	jährlich monatlich
IXa	36.295,00 3.025,00	39.920,00 3.325,00	41.322,00 3.442,00	39.384,00 3.281,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2015 für Personal gemäß Nr. 6.2.2.1 der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“

Berücksichtigung von anteiligen Tarifsteigerungen um insgesamt 5,06 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	82.339,00 6.861,00	95.486,00 7.958,00	105.313,00 8.776,00	114.673,00 9.556,00	jährlich monatlich
Ia	75.757,00 6.312,00	87.786,00 7.315,00	96.789,00 8.063,00	103.801,00 8.650,00	jährlich monatlich
Ib	69.802,00 5.815,00	81.294,00 6.772,00	90.112,00 7.508,00	93.913,00 7.826,00	jährlich monatlich
II	65.837,00 5.487,00	75.768,00 6.313,00	83.114,00 6.927,00	86.520,00 7.210,00	jährlich monatlich
III	59.779,00 4.981,00	68.898,00 5.740,00	75.604,00 6.300,00	77.461,00 6.455,00	jährlich monatlich
IVa	55.430,00 4.619,00	63.618,00 5.300,00	69.494,00 5.790,00	70.512,00 5.874,00	jährlich monatlich
IVb+Z	53.831,00 4.487,00	61.174,00 5.096,00	66.318,00 5.527,00	66.691,00 5.557,00	jährlich monatlich
IVb	51.466,00 4.287,00	58.808,00 4.899,00	63.954,00 5.329,00	64.325,00 5.359,00	jährlich monatlich
Vb	47.914,00 3.991,00	54.523,00 4.543,00	58.931,00 4.909,00	58.813,00 4.899,00	jährlich monatlich
Vc	44.187,00 3.683,00	50.267,00 4.187,00	54.416,00 4.532,00	53.211,00 4.434,00	jährlich monatlich
VIb	41.643,00 3.471,00	46.432,00 3.868,00	49.441,00 4.119,00	48.893,00 4.075,00	jährlich monatlich
VII	39.409,00 3.283,00	43.683,00 3.639,00	46.031,00 3.836,00	45.097,00 3.758,00	jährlich monatlich
VIII	37.373,00 3.114,00	41.119,00 3.426,00	42.697,00 3.557,00	42.048,00 3.504,00	jährlich monatlich
IXa	35.901,00 2.990,00	39.482,00 3.289,00	41.053,00 3.419,00	39.380,00 3.281,00	jährlich monatlich
IX	35.207,00 2.934,00	38.807,00 3.234,00	40.057,00 3.340,00	38.122,00 3.177,00	jährlich monatlich
X	33.565,00 2.797,00	37.101,00 3.091,00	38.519,00 3.209,00	36.757,00 3.062,00	jährlich monatlich

Anlage 3**Personalkostenpauschalen 2015**

(Sucht, Psychiatrie, Regionale OBA, Überregionale OBA)

Für Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2007 im Bereich der ambulant komplementären Dienste neu eingestellt werden, gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA: Berücksichtigung des Tarifvertrags 01.03.2014 bis 29.02.2016.

Diplom-Psychologe	75.300 Euro
Diplom-Sozialpädagoge	58.100 Euro
Sonstige Fachkraft	50.400 Euro
Verwaltungskraft	42.000 Euro
Hauswirtschaftskraft	38.500 Euro

7159-A

**Richtlinie zur Förderung der Einführung
von Arbeitsschutzmanagementsystemen
auf der Grundlage von OHRIS
in kleinen und mittleren Unternehmen
(Förderrichtlinie OHRIS-KMU)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 2. April 2015 Az.: I7/6117-1/409

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) und in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für „De-minimis“-Beihilfen, geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 360/2012, die Einführung von betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystemen auf der Grundlage von OHRIS (Occupational Health- and Risk-Managementsystem) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹⁾. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Durch die freiwillige Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen auf der Grundlage von OHRIS soll in möglichst vielen bayerischen Unternehmen, die aktiv daran mitwirken wollen, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten weiter nachhaltig verbessert werden. Ziel ist es, auch kleine und mittlere Unternehmen zu ermutigen, Arbeitsschutzmanagementsysteme einzuführen; daher wird die Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen gefördert, um damit eine finanzielle Entlastung dieser Unternehmen von einem Teil ihrer Ausgaben zu erreichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS, wenn diese Einführung durch die Anerkennung des Arbeitsschutzmanagementsystems durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt nachgewiesen ist.

3. Zuwendungsempfänger

Es können kleine und mittlere Unternehmen – als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt – mit Standort in Bayern gefördert werden, deren Mitarbeiterzahl in dem der Anerkennung des Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt vorausgegangenem Jahr mindestens zehn und weniger als 250 Mitarbeiter²⁾ beträgt und deren Jahresumsatz 50 Millionen Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Millionen Euro nicht überstiegen hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung kann beantragt werden, wenn das Unternehmen über ein vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anerkanntes Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Grundlage von OHRIS verfügt und der Name dieses Unternehmens im Standortregister der anerkannten Betriebe auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Internet unter www.lgl.bayern.de veröffentlicht ist.

Eine Förderung ist ausgeschlossen

- für juristische Personen des öffentlichen Rechts und gewerbliche Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind;
- für Unternehmen, deren Arbeitsschutzmanagementsystem mehr als einen Monat vor Inkrafttreten dieser Fördergrundsätze behördlich anerkannt worden ist.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Grundsätzliches

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Sie wird als sogenannte „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie Verordnung (EU) Nr. 360/2012) gewährt. Danach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen; bei Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf die Gesamtsumme 500.000 Euro nicht übersteigen – gemäß DAWI-De-minimis-Förderung³⁾ (der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das ausschließlich im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 Euro nicht überschreiten). Dies ist vom jeweiligen Zuwendungsempfänger rechtsverbindlich auf dem Antrag zu bestätigen. Jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als „De-minimis“-Beihilfe erhält (ggf. auch von einer anderen Stelle), ist innerhalb des Drei-Steuerjahre-Zeitraums auf den Gesamtbetrag von 200.000 Euro (bei einem Unternehmen, das ausschließlich im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist: 100.000 Euro) anzurechnen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass das Unternehmen aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen bzw. Förderprogramme andere Beihilfen erhält.

5.2 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die Ausgaben, die dem Unternehmen bei der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS entstehen. Diese Ausgaben setzen sich aus internen Personal- und Materialausgaben sowie Beratungsausgaben zusammen.

1) Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

2) Berechnung der Mitarbeiterzahl gemäß Empfehlung 2003/361/EG.

3) Verordnung (EU) Nr. 360/2012.

Der Zuwendungsempfänger darf hierbei seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete (Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P).

5.3 Höhe der Förderung

Unternehmen, die die Förderbedingungen erfüllen, erhalten einen Festbetrag von 5.000 Euro als einmalige Zuwendung für ihre Ausgaben bei der Einführung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS.

5.4 Mehrfachförderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichenwendungszweck andere Mittel des Freistaats Bayern, des Bundes oder des Europäischen Sozialfonds in Anspruch genommen werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Vor Einführung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS ist bei der Bewilligungsstelle ein Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen.

6.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit beiliegendem Antragsformular beim LGL einzureichen.

Der Antrag auf Bezuschussung der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS muss die Registriernummer enthalten, die im Rahmen der Anerkennung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS für das Unternehmen vergeben und im Standortregister veröffentlicht wurde.

6.3 Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Zuwendung

Bewilligungsstelle ist das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit; umweltbezogener

Gesundheitsschutz (AP) im LGL. Als Auszahlungsstelle wird das LGL festgelegt. Das AP entscheidet nach Vorlage und Prüfung des vom Zuwendungsempfänger gestellten Antrags über die Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage dieser Richtlinie und erlässt den Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung des Zuwendungsbetrags erfolgt durch das LGL.

Die Bewilligungsstelle überwacht den Zuwendungsetat und erstellt nach Jahresabschluss einen sachlichen Bericht und zahlenmäßigen Nachweis. Sie dokumentiert die durchgeführten Maßnahmen und erstellt statistische Auswertungen hinsichtlich Branchen, Betriebsgrößen und Aufsichtsbezirken der Gewerbeaufsichtsämter.

6.4 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der Verwendung genügt eine Verwendungsbestätigung mit dem in Muster 4a zu Art. 44 BayHO vorgegebenen Inhalt ohne Vorlage von Belegen. Der Zuwendungsempfänger legt die Verwendungsbestätigung mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Bewilligungsstelle vor.

7. Hinweise

Zuwendungen, die aufgrund dieser Richtlinien bewilligt werden, sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Die im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltenen Angaben zum Unternehmen und zum Projekt sind subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Anträge können bis spätestens 15. Dezember 2016 gestellt werden.

Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Carmen Lídia Richter Ribeiro Moura

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 26. März 2015 Az.: Prot 1240-2934-4**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in München ernannten Frau Carmen Lídia Richter Ribeiro Moura am 18. März 2015 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Antonio Carlos Coelho Da Rocha, am 8. Oktober 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 16. April 2015 Az.: Prot 1353-965-1**

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11113, ausgestellt für Frau Rebecca Haidée Liebel, Honorarkonsulin a.D. von Australien in München, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Anne-Marie Leiding
Regierungsdirektorin

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mehreteab Mulugeta Haile

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 30. März 2015 Az.: Prot 1090-109-33**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mehreteab Mulugeta Haile am 23. März 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Niedersachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mulugeta Zewdie Michael, am 5. Mai 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Regierungsdirektor

2023-I**Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 26. März 2015 Az.: IB4-1512-11-1

An
 die Gemeinden
 die Verwaltungsgemeinschaften
 die Landkreise
 die Bezirke
 die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände
 die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht

1. Orientierungsdaten
 - 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung
 - 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
 - 2.1 Volumen
 - 2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen
 - 2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen
 - 2.4 Investitionsförderung
3. Gründung von selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts
4. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung
 - 4.1 Konsolidierter Jahresabschluss
 - 4.2 Ersatzbewertung von bebauten Grundstücken und Infrastrukturvermögen im Zuge der Eröffnungsbilanz
5. Rechtsaufsichtsbehörden

1. Orientierungsdaten

- 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Konjunktur in Deutschland hat nach der Schwächephase über weite Strecken des vergangenen Jahres noch vor dem Jahreswechsel wieder deutlich an Fahrt aufgenommen. Mit der Abwertung des Euro und dem Ölpreisverfall, die gegen Jahresmitte 2014 einsetzten und sich zum Jahresende spürbar verstärkten, haben sich nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank einige Eckwerte des globalen Umfelds erheblich verändert. In der Folge erhöhten die Unternehmen trotz mäßiger Erwartungen für die Weltkonjunktur die Produktion in Aussicht auf bessere Geschäfte. Die Aufwärtsbewegung beruhte nach Einschätzung der Bundesbank aber nicht nur auf den Auslandsmärkten. Ein besonders kräftiger Impuls kam aus der Binnenwirtschaft. Hintergrund war laut Bundesbank der mit dem Energiepreisrückgang verbundene erhebliche Kaufkraftzuwachs, der dem privaten Verbrauch in einem durch die spürbaren Entgeltzuwächse und die geringe Arbeitslosigkeit ohnehin seit einiger Zeit schon vorteilhaften Umfeld erneut zu einem starken Plus verhalf.

Nach einem Wachstum des realen Bruttoinlandsproduktes von 1,6% im Jahr 2014 rechnet die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 2015 (vom 28. Januar 2015) mit einem Wachstum von 1,5% im Jahr 2015. Für den Anstieg des realen BIP im Jahr 2016 reicht das aktuelle Prognosespektrum der Konjunkturexperten von 1,6% bis 2,0%.

Für die öffentlichen Finanzen folgert die Bundesregierung nach den Überschüssen in den Gesamthaushalten 2013 und 2014 von 0,1% bzw. 0,4% des BIP im Jahr 2015 einen annähernd ausgeglichenen Finanzierungssaldo des Gesamthaushalts.

Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. Rechtsaufsichtlich beauftragte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Sanierungskonzepte (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) sollten nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabwendbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Steuerschätzung vom November 2014 hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung November 2014					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Grundsteuer A	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Grundsteuer B	4,6%	1,3%	1,3%	1,3%	1,3%	1,3%
Gewerbesteuer brutto	1,1%	2,3%	3,3%	3,2%	3,2%	3,1%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5,4%	4,6%	5,4%	5,4%	5,2%	5,2%
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	3,1%	3,9%	3,2%	3,1%	3,1%	3,1%

Hinweise: Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2014. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.

Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbe-

steuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte.

Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2015 unverändert fünf Prozentpunkte.

Der Vervielfältiger 2015 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		14,5 Prozentpunkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		
Basisvervielfältiger	20,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl ¹⁾	<u>29,0 Prozentpunkte</u>	
	49,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl vorläufig (§ 6 Abs. 5 GFRG)	5,0 Prozentpunkte	
		<u>54,5 Prozentpunkte</u>
Vervielfältiger insgesamt vorläufig		<u>69,0 Prozentpunkte</u>

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2015 wie folgt entwickeln:

1) Mitfinanzierung der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs

Kommunaler Finanzausgleich	NTHH 2014	DHH 2015	Veränderung DHH 2015 gegen 2014	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbänden				
I. Allg. Steuerverbund (ab 2013: 12,75 %)	(3.703,962 9)	(3.916,831 3)	(212,868 4)	(5,7 %)
<u>abzgl.</u> 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a. (= B.8b)	(-252,342 0)	(-284,342 0)	(-32,000 0)	(12,7 %)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13b)	(-30,600 0)	(-34,600 0)	(-4,000 0)	(13,1 %)
3. Umschichtung Investitionspauschale (= B.9)	(-365,000 0)	(-376,000 0)	(-11,000 0)	(3,0 %)
4. Umschichtung Bedarfszuweisungen (= B.12)	(-74,400 0)	(-78,400 0)	(-4,000 0)	(5,4 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>2.981,620 9</u>	<u>3.143,489 3</u>	<u>161,868 4</u>	<u>5,4 %</u>
<u>davon</u> 1. Schlüsselzuweisungen	(2.974,200 9)	(3.135,899 3)	(161,698 4)	(5,4 %)
2. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband	(3,820 0)	(3,990 0)	(0,170 0)	(4,5 %)
3. Bayerisches Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(3,400 0)	(3,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (seit 2014: 52,5 %)	(813,030 3)	(813,030 3)	(0,000 0)	(0,0 %)
<u>davon</u> 1. Abwasserförderung (StMUV)	81,250 0	70,250 0	-11,000 0	-13,5 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (OBB)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0 %
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	299,280 3	314,280 3	15,000 0	5,0 %
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (= B.18b)	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13c)	(256,000 0)	(256,000 0)	(-4,000 0)	(-1,6 %)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	533,333 4	556,571 5	23,238 1	4,4 %
IV. Einkommensteuerersatz	530,467 2	544,028 8	13,561 6	2,6 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände				
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	424,000 0	425,500 0	1,500 0	0,4 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	205,000 0	220,000 0	15,000 0	7,3 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	55,000 0	57,700 0	2,700 0	4,9 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,130 0	0,130 0	0,000 0	0,0 %
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	57,000 0	58,000 0	1,000 0	1,8 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,350 0	2,400 0	0,050 0	2,1 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	500,000 0	0,000 0	0,0 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u. a.	392,600 0	429,800 0	37,200 0	9,5 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(140,258 0)	(145,458 0)	(5,200 0)	(3,7 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(252,342 0)	(284,342 0)	(32,000 0)	(12,7 %)
9. Investitionspauschale	365,000 0	376,000 0	11,000 0	3,0 %
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(365,000 0)	(376,000 0)	(11,000 0)	(3,0 %)
10. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	3,780 0	3,675 0	-0,105 0	-2,8 %
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	312,000 0	314,000 0	2,000 0	0,6 %
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen	100,000 0	120,000 0	20,000 0	20,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(25,600 0)	(41,600 0)	(16,000 0)	(62,5 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(74,400 0)	(78,400 0)	(4,000 0)	(5,4 %)
13. Zuweisungen an die Bezirke	648,581 7	648,581 7	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(361,981 7)	(361,981 7)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(30,600 0)	(34,600 0)	(4,000 0)	(13,1 %)
c) Umschichtung aus KfzSt-Ersatzverbund	(256,000 0)	(252,000 0)	(-4,000 0)	(-1,6 %)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
15. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche (StMBKWK)	3,346 1	3,200 0	-0,146 1	-4,4 %
16. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	276,135 0	241,135 0	-35,000 0	-12,7 %
davon a) Straßen (OBB)	(113,000 0)	(113,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) ÖPNV (OBB)	(163,135 0)	(128,135 0)	(-35,000 0)	(-21,5 %)
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	74,600 0	65,500 0	-9,100 0	-12,2 %
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	8.040,944 6	8.289,711 6	248,767 0	3,1 %
Kommunalanteil am KHG	-249,784 7	-233,087 1	16,697 6	-6,7 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-276,135 0	-241,135 0	35,000 0	-12,7 %
D. Reine Landesleistungen	7.515,024 9	7.815,489 5	300,464 6	4,0 %

2.1 Volumen

Die Finanzausgleichsleistungen insgesamt steigen damit um 249 Mio. € oder 3,1 % auf einen neuen Höchststand von 8,3 Mrd. €.

2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen

Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund verbleibt bei 12,75 %.

Die Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Baustein in der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise. Sie wachsen um 162 Mio. € und überschreiten mit 3,1 Mrd. € erstmals die 3-Milliarden-Euro-Schwelle.

2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

Die Bedarfszuweisungen werden 2015 noch einmal erhöht, und zwar um 20 % auf 120 Mio. €. Damit bleiben die Stabilisierungshilfen zur gezielten Unterstützung konsolidierungswilliger strukturschwacher bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders negativ betroffener Kommunen ein wirkungsvolles Instrument.

2.4 Investitionsförderung

Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch eine gezielte Anhebung der Investitionsförderung gestärkt:

- Die Investitionspauschale wird nochmals erhöht und steigt um weitere 11 Mio. € auf 376 Mio. €.
- Die Mittel für den Krankenhausbau bleiben mit 500 Mio. € auf dem hohen Vorjahresniveau. Auf dieser Basis werden die Mittel für die Jahrespauschalen durch Umschichtung um 10 Mio. € erhöht.
- Die Zuweisungen für den Bau von Schulhäusern und Kindertageseinrichtungen steigen um 37 Mio. € auf 430 Mio. €.

3. Gründung von selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts

Nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO sowie Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO darf eine Kommune ein Unternehmen nur errichten, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Die Gründung von selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts darf nicht dem Zweck dienen, Gestaltungsspielräume zu eröffnen, die über den kommunalen Haushalt nicht mehr gegeben sind. Liegt kein genehmigungsfähiger Haushalt vor, kann dies auf die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde hindeuten.

Die Leistungsfähigkeit beurteilt sich nach der konkreten Finanzausstattung, nach dem Schuldenstand und nach dem finanziellen Spielraum der Gemeinde. Nur wenn die Leistungsfähigkeit nicht gefährdet wird, ist eine neue unternehmerische Betätigung der Gemeinde zulässig.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune bleibt darüber hinaus auch ein maßgebliches Kriterium für den laufenden Betrieb. Die dauerhafte Finanzierung des Unternehmens muss gesichert sein.

4. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung

4.1 Konsolidierter Jahresabschluss

Nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO sind Kommunen, die ihr Haushaltswesen auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt haben, zur Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen verpflichtet.

Das diesbezügliche Modellprojekt wurde im Sommer 2014 abgeschlossen. Der daraus entstandene Praxisleitfaden steht im Internet unter <http://www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php> > ZUM THEMA > Veröffentlichungen zur Verfügung.

4.2 Ersatzbewertung von bebauten Grundstücken und Infrastrukturvermögen im Zuge der Eröffnungsbilanz

Gemäß Abschnitt II Nr. 7.2.3.4 der Bewertungsrichtlinie sind für den Fall, dass die Bewertung auf Ersatzwerten gemäß Abschnitt II Nr. 7.1.1.1 beruht, die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte im Regelfall über die Ermittlung aktueller Herstellungskosten von Objekten gleicher Art und Güte abzuleiten. Bei Gebäuden ist hierfür die Bewertung nach dem Gebäude-Sachwertverfahren auf der Grundlage von Normalherstellungskosten (NHK) vorzunehmen. Der ermittelte aktuelle Herstellungswert ist auf den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückzuindizieren.

Der für die Eröffnungsbilanz maßgebliche Wertansatz ergibt sich, indem die rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sowie um gegebenenfalls zu berücksichtigende außerplanmäßige Abschreibungen für Baumängel und Bauschäden vermindert werden.

Mit dieser (Ersatz-)Bewertungssystematik unvereinbar ist es, etwa auf Grundlage eines sich unter Berücksichtigung des bautechnischen Zustands des zu bewertenden Vermögensgegenstands zum Bewertungsstichtag ergebenden sog. Modernisierungsgrades eine sog. modifizierte Restnutzungsdauer zu ermitteln, dann auf Grundlage der für die entsprechende Gebäudeklasse üblichen Gesamtnutzungsdauer einen fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln und diesen der Berechnung der Abschreibungen zugrunde zu legen. Eine solche Handhabung führt in der Regel zu einer zu hohen Bewertung in der Eröffnungsbilanz und in der Folgezeit mithin zu einer höheren Abschreibung.

Auch bei der Bewertung von Infrastrukturvermögen ist auf den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt rückzuindizieren (vgl. Abschnitt II Nr. 7.2.5.5 der Bewertungsrichtlinie). Der vorstehende Absatz gilt daher ebenfalls für die Bewertung von Infrastrukturvermögen.

5. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2023-I**Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen
Prüfungsverband****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 26. März 2015 Az.: IB4-1517.31-1**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Mellrichstadt, die Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, die Gemeinde Hendingen, die Gemeinde Oberstreu, die Gemeinde Stockheim, der Wasserzweckverband Mellrichstädter Gruppe, der Abwasserzweckverband Mellrichstädter Gruppe, der Schulverband Mellrichstadt – Grundschule – sowie der Schulverband Mellrichstadt – Mittelschule –, Landkreis Rhön-Grabfeld, werden zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Mai 2015.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **21. Mai 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Kempen/Zachert, **TVG – Tarifvertragsgesetz**, 5., umfassend überarbeitete Auflage 2014, 1.770 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-7663-6157-8.

Der praxisnahe und wissenschaftlich fundierte Kommentar erläutert das gesamte Tarifvertragsgesetz. Die Texte sind komplett erneuert und aktualisiert. Gesetze, Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Oktober 2013 berücksichtigt. Die Aspekte des internationalen und des europäischen Tarifrechts, zu Sanierungstarifverträgen und Unternehmensumstrukturierungen sowie zum tarifdispositiven Arbeitsrecht und zur „Tarifeinheit“ sind neu hinzugekommen. Die Erläuterungen zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz, zum MiArbG und zu § 3a AÜG sind ebenfalls aufgenommen worden.

Lakies, **Mindestlohngesetz**, Basiskommentar zum MiLoG mit Berücksichtigung der allgemeingültigen Branchen-Mindestlöhne, 2015, 366 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-6391-6.

Der Kommentar stellt die neue Rechtslage umfassend und praxisgerecht dar. Die Schwerpunkte liegen dabei u. a. auf der Entwicklung des Niedriglohnsektors in Deutschland, der Kontrolle und Durchsetzung des Mindestlohns, der Frage für wen der gesetzliche Mindestlohn gilt und welche Personengruppen davon ausgenommen sind.

Warga, **Handbuch Dienstvereinbarung**, Mit Mustervereinbarungen auf CD-ROM, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2014, 538 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6255-1.

Bei Dienstvereinbarungen geht es um unterschiedliche Bereiche wie Arbeitszeiten, Verhaltens- und Leistungskontrollen, Sozialpläne, Internet etc. Das Buch bietet eine umfassende Anleitung für die Konzeption und praktische Formulierung rechtlich einwandfreier Dienstvereinbarungen zu zahlreichen Themen. Es erläutert verständlich die geltenden gesetzlichen und formalen Grundlagen. Die Schwerpunkte der Neuauflage sind u. a. biometrische Kontrollen, digitale Personalakten, Facebook, Twitter, Videoüberwachung etc. Die beiliegende CD-ROM enthält Mustervereinbarungen.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V., **Berufsethik und Leitlinien**, Beiträge zur Entwicklung von beruflichen Standards im Betreuungswesen, 2005, 133 Seiten, Preis 18 €, bdb-argumente; 4, ISBN 3-89817-475-1.

Standards sollten zur Erhaltung und Förderung der Betreuung als Instrument der Rechtsfürsorge beitragen. Sie regeln die fachlich kompetente Berufsausübung, das Verhalten gegenüber den Klienten und Kollegen, ande-

ren Partnern im Betreuungsprozess sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Der Band enthält die Vorträge einer Fachtagung, deren Anregungen ihren Niederschlag in den vorliegenden Leitlinien gefunden haben.

Fröschle/Guckes/Jox, **Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren**, FamFG, KostO, RPfLG, BtBG, 3., überarbeitete Auflage 2014, 847 Seiten, Preis 64 €, Familie, Betreuung, Soziales, ISBN 978-3-8462-0259-3.

Der verständliche Kommentar ist auf den Bedarf in der betreuungsrechtlichen Praxis ausgerichtet. Es werden die Vorschriften aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil) und Buch 3 (Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen) des FamFG erläutert. Die einschlägige Rechtsprechung und Literatur wurde sorgfältig ausgewertet. Viele Praxistipps zeigen besondere Problemkonstellationen und gangbare Lösungswege auf. Mehr als 20 Muster und Formulierungsvorschläge für Anträge, Rechtsbehelfe, Entscheidungen und Berichte zur individuellen Weiterbearbeitung werden zur Verfügung gestellt. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen durch das 2. KostRMOG sowie zur betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung. Die Rechtsprechung und Literatur befindet sich auf dem neuesten Stand.

Dörr, **Abwasserrecht**, Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Abwasserverordnung, Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, Oberflächengewässerverordnung, Textausgabe mit einer erläuternden Einführung, 4. Auflage 2015, 212 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-89817-850-1.

Die Neuauflage enthält eine erläuternde Einführung und die aktuellen Texte des novellierten Wasserhaushaltsgesetzes, des Abwasserabgabengesetzes und der Abwasserverordnung mit der Umsetzung der ersten Vorgaben der IED. Weiterhin sind die Oberflächengewässerverordnung und die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung enthalten. Die Sammlung bietet einen schnellen und praxisnahen Überblick über das Abwasserrecht.

Wolf/Schneppe, **Lagerung von Gefahrstoffen**, sicher, praxisgerecht, einfach gelöst, 2015, 416 Seiten, Preis 36,80 €, Sicherheit, Technik, Gefahrstoff, ISBN 978-3-935064-76-7.

Das Buch bietet umfassende Erläuterungen der Kernvorschriften für die sichere Lagerung von Gefahrstoffen, im Hinblick auf die Anwendbarkeit in der Praxis. Dabei wird auch auf Abgrenzungslücken der Vorschriften eingegangen. Beispiele, Praxistipps und grafische Übersichten verdeutlichen die Übertragung der Vorschriften auf den praktischen Anwendungsfall. Im Anhang ist außerdem eine beispielhafte Handlungshilfe für Apotheken abgedruckt, die praktische Lösungswege aufzeigt.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht**, Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattwerk, 101. bis 105. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 89 €, 89 €, 89 €, 69,80 € und 86,80 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Staudt/Seibel, **Baurechtliche und -technische Themensammlung**, Arbeitshefte für Baujuristen und Sachverständige nach Gewerken sortiert, Heft 5 – Handwerkliche Holztreppe, 118 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-89817-813-6.

Das Heft 5 befasst sich mit handwerklichen Holztreppe und bereitet dieses Thema für beide Berufsgruppen verständlich und praxisorientiert auf.

Leitzen/Kruth, **EVB-IT Praxisleitfaden**, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen, Hinweise zur Vertragsgestaltung, 7. bis 9. Lieferung, Stand November 2014, Gesamtwerk mit ca. 880 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-89817-037-6.

Ferber, **Bieterstrategien im Vergaberecht**, Wie erhalte ich öffentliche Aufträge? Wie funktioniert die Vergabe öffentlicher Aufträge?, 2015, 239 Seiten, Preis 49 €, Praxisratgeber Vergaberecht, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0268-5.

Der Ratgeber stellt verschiedene Bieterstrategien vor und hilft bei der Suche der richtigen Bieterstrategie durch Beispiele und Tipps. Es wird anschaulich und übersichtlich gezeigt, wie Ausschreibungsunterlagen gefunden und analysiert werden, wie formale Fehler in Ausschreibungen vermieden werden können und wie durch die richtige Strategie die eigene Position gestärkt wird. Checklisten im Buch runden das Thema erfolgreiche Angebotserstellung ab.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Graf von Westphalen, **Der Leasingvertrag**, Handbuch für das gesamte Leasingrecht, 7., neu bearbeitete Auflage 2015, LXIX, 1.154 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-45043-4.

Das Standardwerk wurde umfassend überarbeitet und erweitert. Dabei geht das bewährte Handbuch über die zivilrechtlichen Probleme, die bei Abschluss und Abwicklung von Leasingverträgen auftreten, weit hinaus. Neben Fragestellungen aus dem Zivilrecht werden das Steuer- und Bilanzrecht, Aufsichtsrecht, Leasing in der Zwangsvollstreckung und in der Insolvenz sowie Sonderformen wie Verbraucherleasing, Erwerb des Eigentums am Leasingobjekt und Pkw- und IT-Leasing eingehend behandelt. Es werden praktikable, durch die Rechtsprechung abgesicherte Lösungen offeriert und es enthält das neue Verbraucherrecht nach Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie.

Ihrig/Schäfer, **Rechte und Pflichten des Vorstands**, 2014, XLI, 580 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-31714-0.

Die Anforderungen an das Gremium und jedes einzelne Mitglied sind in den letzten Jahren durch Gesetzgebung und Rechtsprechung empfindlich verschärft worden. Das Buch stellt das Aktienrecht in den Vordergrund und gibt zuverlässige Antworten und praxisgerechte Gestaltungshinweise zu allen Rechten und Pflichten des Vorstands. Das Werk ist systematisch aufgebaut, enthält eigene Stellungnahmen zu allen kontroversen Rechtsfragen und befindet sich durchweg auf dem aktuellen Stand. Gesetzesänderungen, neue Entscheidungen und Weiterentwicklungen des Rechts rund um den Vorstand sind reflektiert und im Zusammenhang erläutert.

Jennißen, **WEG – Wohnungseigentumsgesetz**, 4., neu bearbeitete Auflage 2015, XIII, 1.298 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-504-45075-5.

Die Neuauflage des Standardwerks wurde durch zahlreiche rechtliche Neuerungen nötig. Der 5. Zivilsenat des BGH hat mit richtungweisenden Entscheidungen zum The-

ma „Bauliche Veränderungen des Wohnungseigentums“ und mit der Erkenntnis, dass „erhebliche Beeinträchtigungen des Wohnungseigentums“ auch bei Einhaltung technischer Grenzwerte vorliegen können, Urteile verkündet. Diese Entwicklungen sind vollständig in die Neuauflage eingeflossen. Es werden alle wohnungseigentumsrechtlichen Fragen erläutert und Detailprobleme kommentiert. Das Werk ist praxisbezogen, wissenschaftlich fundiert, bietet tiefgehende Analysen und Argumentationshilfen.

Lutter/Krieger/Verse, **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats**, 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2014, XLII, 678 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-31717-1.

In der Diskussion um die bestmögliche Unternehmensverfassung gerät auch der Aufsichtsrat immer wieder ins Zentrum der Kritik. Die Vorwürfe erstrecken sich über zu hohe Vergütungen bis zur zu geringen Haftung. Die Anforderungen an das Gremium und jedes einzelne Mitglied sind in den letzten Jahren durch Gesetzgebung und Rechtsprechung empfindlich verschärft worden. In dem Buch werden nicht nur die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder behandelt, sondern auch viele Einzelfragen zu der laufenden Arbeit erörtert. Gesetzesänderungen, neue Entscheidungen und Weiterentwicklungen des Rechts rund um den Aufsichtsrat haben zu vielen grundlegenden Überarbeitungen in dem Standardwerk geführt.

Scholz, **Kommentar zum GmbH-Gesetz – GmbHG**, Kommentar mit Anhang Konzernrecht, 11., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Gesamtpreis 474 €, ISBN 978-3-504-32557-2 (I. bis III. Band).

Band II: §§ 35–52, mit Anhang Konzernrecht, 2014, XXVII, Seite 1833–3316, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-32555-8.

Band III: §§ 53–85, mit Anhang Konzernrecht, 2015, XXIV, Seite 3317–4965, Preis 176 €, ISBN 978-3-504-32556-5.

Der zweite Band des Praxiskommentars erläutert den dritten Abschnitt „Vertretung und Geschäftsführung ausführlich. Die §§ 35 (Anstellungsvertrag), 40 (Gesellschafterliste) und 43 (Haftung der Gesellschafter) wurden umfassend neu bearbeitet. Die Bereiche zum Geschäftsführer, Bilanzrecht, Gesellschafterrecht, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sind grundlegend überarbeitet worden. Der dritte Band widmet sich den Abänderungen des Gesellschaftsvertrags (4. Abschnitt), der Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft (5. Abschnitt), den Ordnungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften und dem EGGmbHG. Eine grundlegende Überarbeitungen haben die Satzungsänderung (§§ 53–54), die Kapitalmaßnahmen (§§ 55–59) und die Auflösung und Nichtigkeit (§§ 60–62, 65–77) erfahren. Umfasst neu bearbeitet wurden das allgemeine Insolvenzrecht mit ESUG (vor § 64), das neue Recht der Gesellschafterdarlehen (Anhang zu § 64), die Haftungsrisiken bei Insolvenzverschleppung, die strafrechtliche Insolvenzverschleppung.

De Gruyter Verlag, Berlin

Bauer/Tappen, **Investmentgesetze**, Großkommentar, 3., neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Das etablierte Werk wurde an die geänderte Gesetzeslage angepasst. Es verbindet wissenschaftlichen Anspruch und Praxistauglichkeit miteinander. Der Kommentar

beschäftigt sich auch mit der innerstaatlichen Umsetzung der AIFM-Richtlinie und berücksichtigt die vielen europarechtlich induzierten Änderungen. Praktikern wird eine konkrete Hilfestellung bei der organisatorischen Neuausrichtung am veränderten aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Gerüst gegeben. Das mehrbändige Werk behandelt vertieft einschlägige Problematiken. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 1: §§ 1–272 KAGB, 2015, XXXIX, 2.399 Seiten, Preis 319 €, ISBN 978-3-89949-318-4.

Band 2: §§ 273–355 KAGB; InvStG, 2015, XXVIII, 289 Seiten, Preis 319 €, ISBN 978-3-11-035450-8.

Band 1 widmet sich im ersten Kapitel den allgemeinen Bestimmungen für Investmentvermögen und Vermögensgesellschaften. Hier geht es in den einzelnen Abschnitten um die allgemeinen Vorschriften, die Verwaltungsgesellschaften, die Verwahrstelle, die offenen und geschlossenen inländischen Investmentvermögen. Im zweiten Kapitel, Publikumsinvestmentvermögen, werden die allgemeinen Vorschriften für offene Publikumsinvestmentvermögen, Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, offene und geschlossene inländische Publikums-AIF behandelt. **Band 2** beschäftigt sich in der ersten Hälfte beim Thema Kapitalanlagegesetzbuch im dritten Kapitel mit den inländischen Spezial-AIF, in Kapitel 4 mit den Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Investmentvermögen, den europäischen Risikokapitalfonds in Kapitel 5, dem europäischen Fonds für soziales Unternehmertum in Kapitel 6 und in Kapitel 7 mit Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften. Die zweite Hälfte des Bandes widmet sich ausführlich dem Investmentsteuergesetz.

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz**, Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage.

Der traditionelle Großkommentar zum Versicherungsvertragsrecht hat ein hohes Ansehen, welches vor allem auf einer wissenschaftlich fundierten und zugleich praxisorientierten Kommentierung beruht. Die Neuauflage zeichnet sich durch zahlreiche konzeptionelle Neuerungen aus. Dazu gehört neben einer einheitlichen Struktur der einzelnen Kommentierungen eine größere Anzahl von Einzelbänden. Neben dem VVG werden auch die AVB der wesentlichen Sparten ausführlich kommentiert. Dabei wird das materielle Recht ebenso detailliert behandelt wie Verfahrensfragen. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 6/2: Transportversicherung, 2015, XXXIII, 606 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-11-041237-6.

Der Band beschäftigt sich eingehend mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Transportversicherung, hier mit DTV-VHV 2003/2011, DTV-ADS 2009, AVB Flusskasko 2008/2013, AVB Wassersportfahrzeuge 2008.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage.

Band 11: EMRK; IPBPR, 2012, LXXVII, 1.312 Seiten, Preis 369 €, ISBN 978-3-89949-490-7.

Band 12: Nachtrag, 2014, LXXVIII, 579 Seiten, Preis 239 €, ISBN 978-3-11-028494-2.

Das Werk ist der älteste deutschsprachige juristische Kommentar; die erste Auflage stammt aus dem Jahre 1879. Er enthält die umfassendste und grundlegendste Kommentierung des deutschen Strafprozessrechts und gibt dem Benutzer eine Hilfe zur Lösung nicht nur häufig auftauchender, sondern auch entlegener Sachfragen. Der gegenwärtige Erkenntnisstand und der Stand der rechtlichen Kontroversen sind vollständig dargestellt. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie. **Band 11** enthält am Anfang Erläuterungen und befasst sich dann mit dem Verfahren des internationalen Menschenrechtsschutzes. Im Anhang befinden sich u. a. Vertragstexte. **Band 12** enthält den Nachtrag; dieser beinhaltet die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften, das Verfahren im ersten Rechtszug, die Beteiligung des Verletzten am Verfahren, besondere Arten des Verfahrens, Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens sowie die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht.

Mussaëus/Rausch/Moraing, **Verträge der Energiewirtschaft**, Strom, Gas, Erneuerbare Energien, KWK, 2015, XXXVI, 674 Seiten, Preis 139,95 €, Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-030505-0.

Das Energierecht wandelt sich und künftige bzw. bereits abgeschlossene Verträge müssen dem geltenden Rechtsrahmen angepasst werden. Das Handbuch beinhaltet die wichtigen standardisierten Bilanzkreis- und Lieferverträge für die Bereiche Strom und Gas. Es werden vertragliche Regelungen im Zusammenhang mit Netznutzung, Netzanschluss sowie der Grund- und Ersatzversorgung und den Sonderkunden vorgestellt. Das Werk bietet so eine umfassende Grundlage zur rechtssicheren Gestaltung und Handhabung von Verträgen. Vertragsmuster für Strom und Gas sowie für erneuerbare Energien, Messwesen und Kraft-Wärme-Kopplung inklusive einer Einführung und Erläuterungen zu jedem Vertrag helfen bei der Vertragsgestaltung.

Noch, **E-Vergabe in der Praxis**, 2014, XX, 244 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-11-033035-9.

Die E-Vergabe ist seit einigen Jahren als Instrument öffentlicher Beschaffung mit nachgewiesenem Optimierung- und Einsparpotenzial bekannt. Die E-Vergabe wird zum 1. Juli 2016 verbindlich eingeführt. Das Werk bietet einen umfassenden Überblick über Rechtsrahmen und praktischen Nutzen der E-Vergabe, erläutert typische Fehleinschätzungen und Fehlerquellen sowie ihre Lösungsmöglichkeiten. Die Vorteile der elektronischen Beschaffung werden prozessorientiert beleuchtet und praxisnahe Tipps gegeben.

Reiserer/Bözl, **Werkvertrag und Selbstständigkeit**, die Problematik der Scheinwerkverträge und der Scheinselbstständigkeit, 2014, XXII, 211 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-11-034113-3.

Das Buch bietet Rat für alle Rechtsfragen rund um Scheinwerkverträge und Scheinselbstständigkeit. Es gibt Hilfe bei der rechtssicheren Bewältigung der Herausforderungen von Dienst- und Werkvertrag. Es zeigt die Stolpersteine, die in den Bereich der Illegalität führen können, auf und stellt Strategien zur Vermeidung vor. Das Werk enthält die aktuellen Rechtsprechungsentscheidungen und Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie Praxisbeispiele und Checklisten.

Solmecke, **Handel im Netz**, Rechtsfragen und rechtliche Rahmenbedingungen des E-Commerce, 2014, XXXVI, 372 Seiten, Preis 99,95 €, Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-034111-9.

Der Internethandel ist aus juristischer Sicht eine Materie mit vielen Besonderheiten. Wichtige Rechtsfragen sind teilweise noch ungeklärt. Das Buch stellt alle typischen und aktuellen rechtlichen Fragestellungen sowie die Strukturen und Hintergründe der einschlägigen Regelungen dar. Es erläutert die rechtlichen Grundlagen bei Konzeption, Vertrieb und Einsatz vom Internethandel und stellt mit praktischen Hinweisen und Prüfungsschemata die Anwendung und Handhabung in der alltäglichen Praxis dar. Das Werk enthält praxisnahe und erprobte Checklisten, Muster, Beispiele und Tipps.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage.

Band 4: §§ 161–237, 2015, XXVII, 909 Seiten, Preis 229 €, ISBN 978-3-89949-410-5.

Band 10/2: Bankvertragsrecht: Commercial Banking, Zahlungs- und Kreditgeschäft, 2015, XXXIII, 913 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-037567-1.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Die zahlreichen Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie. Band 4 hat im zweiten Buch Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft zum Thema. Im zweiten Abschnitt mit der Kommanditgesellschaft und in dem dritten Abschnitt mit der stillen Gesellschaft. Band 10/2 widmet sich den Bankgeschäften mit den Bereichen Zahlungsgeschäft (System, Rechtsrahmen, Zahlungsdienste, Ausführung und Haftung ...) und dem Kreditgeschäft (Passivgeschäft, Unternehmenskredit, Verbraucherkredit etc.).

Teplitzky/Peifer/Leistner, **UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**, Großkommentar, 2., neu bearbeitete Auflage.

Das Werk bietet eine umfassende und detaillierte Kommentierung des gesamten UWG mit einer ausführlichen Einleitung zu grundsätzlichen Fragen des Wettbewerbsrechts. Es berücksichtigt sämtliche UWG-Novellen der vergangenen Jahre sowie die aktuelle Rechtsprechung. Die bisherige Rechtsprechung und Literatur zu den Neuerungen seit 2004 wird ausführlich betrachtet und die Bezüge zum europäischen und internationalen Wettbewerbsrecht werden aufgezeigt. Den einzelnen Kapiteln werden das jeweilige Schrifttum, die Gesetzgebungsmaterialien, eine systematische und alphabetische Übersicht vorangestellt.

Band 3: §§ 8–22; Register, 2015, XXXIV, 1.549 Seiten, Preis 399 €, ISBN 978-3-11-027825-5.

Der Band behandelt im ersten Drittel ausführlich die Themen Beseitigung und Unterlassung, Schadensersatz, Gewinnabschöpfung, Verjährung und wendet sich danach für den Rest des Bandes dem Kapitel der Verfahrensvorschriften zu. Hier widmet er sich detailliert den Bereichen Anspruchsdurchsetzung, Veröffentlichungsbefugnis, Streitwertminderung, sachliche und örtliche Zuständig-

keit, Einigungsstellen, strafbare Werbung, Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Verwertung von Vorlagen, Verleiten und Erbieten zum Verrat, Bußgeldvorschriften.

Wieczorek/Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage.

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 2/2: §§ 78–127a, 2015, XXVI, 340 Seiten, Preis 159,95 €, ISBN 978-3-11-041086-0.

Band 10/2: §§ 864–915h, 2015, XXVIII, 289 Seiten, Preis 149,95 €, ISBN 978-3-11-028475-1.

Band 2/2 beinhaltet das erste Buch Allgemeine Vorschriften mit dem zweiten Abschnitt Parteien. Hier werden die Titel Prozessbevollmächtigte und Beistände, Prozesskosten, Sicherheitsleistung und Prozesskostenhilfe und Prozesskostenvorschuss detailliert erläutert. Band 10/2 beschäftigt sich mit dem achten Buch: Zwangsvollstreckung, zweiter Abschnitt: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Hier sind die Titel Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Verteilungsverfahren, Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, Schuldnerverzeichnis, Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen ausführlich kommentiert.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Ewer/Ramsauer/Rese, **Methodik, Ordnung, Umwelt**, Festschrift für Hans-Joachim Koch aus Anlass seines 70. Geburtstags, 2014, 750 Seiten, Preis 139,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 12794, ISBN 978-3-428-14039-8.

Der Gefeierte hat sich im Bereich des Umweltrechts, der Umweltfragen um die Entwicklung des öffentlichen Rechts vielfältig verdient gemacht. Anlässlich seines 70. Geburtstags würdigen Freunde, Wegbegleiter und Schüler das umfangreiche Werk des Jubilars mit insgesamt 40 Beiträgen, die die Schwerpunkte seines Schaffens widerspiegeln. Die Festschrift umfasst Themenabschnitte zu Rechtstheorie und Methode, Staat, Verwaltung, Europa, Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz sowie Umweltrecht und Baurecht. Über das gesamte Spektrum bieten die erfahrenen Autoren aus Wissenschaft und Praxis aufschlussreiche Rückblicke, Analysen und Ausblicke zur Entwicklung des öffentlichen Rechts.

Holzapfel, **Umweltrechtliche Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle in und auf dem Boden**, eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Verfüllung von Tagebauen, 2014, 316 Seiten, Preis 89,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 182, ISBN 978-3-428-14258-3.

Mineralische Abfälle bilden den mengenmäßig größten Abfallstrom in Deutschland. Die Untersuchung hat das umweltrechtliche System mit der Regelung für die Verwertung mineralischer Abfälle in und auf dem Boden zum Gegenstand. Es werden die abfallrechtlichen Bestimmungen dargestellt und die bodenschutz- und wasserrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen analysiert. Abschließend wird geprüft, welche naturschutzrechtlichen Anforderungen für diese Art der Abfallverwertung gelten.

Kloepfer, **Rechtsschutz im Umweltrecht**, eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Welt handelsrechts, 2014, 290 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 183, ISBN 978-3-428-14493-8.

Für den Sachbereich des Umweltschutzes hat das europäische Recht tiefgreifende Veränderungen im deutschen Verwaltungsprozessrecht gefordert: Die umfassende Umweltverbandsklage nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wurde etabliert. Das europäische Recht fordert Veränderungen bei der gerichtlichen Geltendmachung von Verfahrensfehlern. Der Tagungsband dokumentiert die Beiträge vom 7. Februar 2014 des Forschungszentrums Umweltrecht e. V. an der Humboldt-Universität zu Berlin zum Thema Rechtsschutz im Umweltrecht.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.